

14-P-2008-12079-00

Wesel

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis dafür, dass Frau S. nach den Regelungen des PEM-Verfahrens in den Ruhestand versetzt werden möchte.

Leider wird dies von der Finanzverwaltung abgelehnt, weil Frau S. beurlaubt war und auf einer Leerstelle geführt wurde und keine freie Planstelle verfügbar war, auf der Frau S. hätte geführt werden können.

Auch ein persönlicher Kontakt des Berichterstatters des Petitionsausschusses mit dem Oberfinanzpräsidenten, der im Anschluss an einem Erörterungstermin nach Artikel 41 a der Landesverfassung stattfand, hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Allerdings ist eine Klage in einem vergleichbaren Fall anhängig. Der Petitionsausschuss bittet deshalb die Landesregierung (Finanzministerium), ihn bis zum 30.09.2010 über den Ausgang des Klageverfahrens zu unterrichten und darüber zu berichten, wie viele Beamtinnen und Beamte sich in einer vergleichbaren, außergewöhnlichen Situation wie Frau S. befinden und schwer kranke Angehörige oder andere Personen pflegen. Als nicht vergleichbar sieht der Petitionsausschuss die Fälle an, bei denen es lediglich um die Betreuung von gesunden Kindern geht.

14-P-2008-16456-00

Moers

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit von Frau D. in zwei Anhörungsterminen eingehend erörtert.

Frau D. ist jüdische Volkszugehörige und ist mit ihrem Ehemann im Jahr 2003 aus Kirgisien in das Bundesgebiet eingereist. Ihre Kinder sind 1996 und 2004 geboren worden. Inzwischen lebt sie mit ihren Kindern alleine in Deutschland.

Als Asylbewerberin konnte sie aus finanziellen Gründen die strengen Voraussetzungen für die Aufnahme in die jüdische Gemeinde in Krefeld nicht erfüllen.

Frau D. und ihre Kinder haben sich sehr gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Frau D. arbeitet in einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis als Fachkraft. Ihre Tätigkeit erfordert komplizierte Spezialkenntnisse bei endoskopischen Untersuchungen und operativen Maßnahmen. Zudem sind ihre Sprachkenntnisse für die Praxis von großer Bedeutung. Sie ist in der Lage, ihren Lebensunterhalt ohne Bezug von Sozialhilfemitteln zu bestreiten. Die ältere Tochter von Frau D. besucht mit gutem Erfolg die Schule. Die jüngere Tochter, die in Deutschland geboren wurde, besucht eine städtische Tageseinrichtung für Kinder.

Wegen der aktuellen Bürgerkriegssituation in Kirgisien verlassen zurzeit fast alle Juden das Land. Eine Rückkehr in ihr Herkunftsland ist für Frau D. als alleinerziehende jüdische Mutter nicht möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb Frau D., einen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls bei der Härtefallkommission des Innenministeriums zu stellen.

Die Ausländerbehörde hat im Anhörungstermin des Petitionsausschusses erklärt, den Härtefallantrag zu befürworten.

Der Beschluss des Petitionsausschusses wird der Härtefallkommission mit der Bitte überwiesen, dem Härtefallantrag von Frau D. zu entsprechen.

14-P-2009-05558-01

Jüchen

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

14-P-2009-17765-01

Bielefeld

Ausländerrecht

Die Petition wird für erledigt erklärt.

14-P-2009-19517-01

Sundern

Energienutzung

Auch unter Berücksichtigung der von Herrn H. vorgetragene Argumente sieht der Petitionsausschuss nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 11.08.2009 zu ändern. Das Ergebnis des vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg (VG Arnsberg) noch anhängigen Verfahrens bleibt abzuwarten

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen und Verkehr, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz-MUNLV) weitergehende aufsichtsbehördliche Maßnahmen im Sinne des Herrn H. zu empfehlen.

Er bittet das MUNLV, ihn über die Entscheidung des VG Arnsberg zeitnah zu unterrichten.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MUNLV vom 10.05.2010.

14-P-2009-20234-00

Boppard

Kommunalabgaben

Insgesamt kann nicht festgestellt werden, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer mit der Rechts- und Satzungslage nicht in Einklang steht und daher kommunalaufsichtlich zu beanstanden ist. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten, welches darauf gerichtet ist, dass die Stadt Köln im vorliegenden Fall auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer verzichtet, wäre nur zulässig, wenn

festzustellen wäre, dass die Stadt Köln geltendes Recht verletzt hätte. Dies ist nicht der Fall. Im Übrigen ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Zu der rückwirkenden Erhebung der Zweitwohnungssteuer bleibt festzustellen, dass die von der Stadt mit Zweitwohnungssteuerbescheid vom 12.02.2009 für die Jahre 2005 bis 2008 vorgenommene Steuerfestsetzung bestandskräftig geworden ist, da Herr H. es trotz der im Bescheid stehenden korrekten Rechtsbehelfsbelehrung unterlassen hat, Klage gegen den Bescheid einzureichen. Herr H. legte stattdessen Widerspruch gegen den Zweitwohnungssteuerbescheid vom 12.02.2009 ein. Trotz des von der Stadt Köln am 11.03.2009 erfolgten Hinweises auf die Rechtsbehelfsbelehrung und die ausschließliche Möglichkeit der Klage zur Verhinderung der Bestandskraft des vorgenannten Zweitwohnungssteuerbescheids hat Herr H. keine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben.

In dem in Rede stehenden Zeitraum waren keine Personen feststellbar, die unter dieser Anschrift gemeldet waren und somit zweitwohnungssteuerpflichtig waren.

14-P-2009-20344-00

Minden

Wasser und Abwasser
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) zur Kenntnis. Der Ausschuss erwartet eine weitere Bewertung zur konkreten Situation in Minden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 18.11.2009.

14-P-2009-20656-00

Bottrop

Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Herrn C. wurde zwischenzeitlich insoweit entsprochen, als ein Grad der Behinderung 50 festgestellt wurde.

Das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "G" lässt sich nach den der Stadt Gelsenkirchen vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht ableiten.

In dem Erörterungstermin hat Herr C. erstmals drei weitere behandelnde Fachärzte benannt. Daher hat Herr C. im Termin einen Änderungsantrag gestellt.

Die Stadt Gelsenkirchen wird zur medizinischen Sachverhaltsaufklärung aktuelle Befundberichte der nun bekannten behandelnden Ärzte einholen. Das Ergebnis der medizinischen Sachverhaltsaufklärung bleibt abzuwarten.

14-P-2009-21315-00

Simmerath

Staatliches Bauwesen

Gemäß § 55 Abs. 1 der Bauordnung müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in dem dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teil von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Zur Umsetzung dieser Anforderung sind als allgemein anerkannte Regeln der Technik die DIN 18 040 heranzuziehen. Diese sehen für Handläufe in Treppenhäusern eine Höhe von 85 cm bis 90 cm vor. Die Prüfung hat ergeben, dass das Gerichtsgebäude bis auf wenige Bereiche dem allgemeinen Besucherverkehr dient. Es wäre daher erforderlich gewesen, im gesamten

Gebäude bis zur fünften Etage die Handläufe in den Treppenhäusern entsprechend der DIN 18 040 anzubringen. Dies ist jedoch lediglich im Haupttreppenhaus, das bis zur zweiten Etage führt, erfolgt. Alle übrigen Treppenhäuser erfüllen die vorgenannten Anforderungen nicht.

Die nachträgliche Errichtung eines zweiten Handlaufs in 85 cm bis 90 cm Höhe hätte zur Folge, dass die Breite der Fluchtwege eingeschränkt und hierdurch gegen Vorschriften des Brandschutzes verstoßen würde. Nach eingehender Diskussion wurde jedoch vereinbart, den Kompromissvorschlag von Herrn U. aufzugreifen, der eine Nachrüstung einiger breiterer Treppenhäuser mit einem zweiten Handlauf entsprechend der DIN vorsieht. Derzeit wird von den beteiligten Behörden geprüft, ob und wie ein zweiter Handlauf in der erforderlichen Höhe eingebaut werden kann.

Außerdem wurde vereinbart, dass nunmehr eine höhenverstellbare Behindertentoilette eingebaut wird, so dass auch insoweit dem Anliegen von Herrn U. entsprochen wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu gegebener Zeit zu unterrichten.

14-P-2009-21442-00

Wermelskirchen

Erschließung

Nach den Bürokratieabbaugesetzen bedarf es in Nordrhein-Westfalen für Erschließungsbeitragsbescheide vor einer Klage nicht mehr der Nachprüfung in einem Vorverfahren. Im vorläufigen Rechtsschutz setzt eine gerichtliche Entscheidung bei Erschließungsbeitragsbescheiden jedoch grundsätzlich voraus, dass zuvor die Behörde einen Antrag des Bürgers abgelehnt hat (§ 80 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Diese Vorschrift gilt aufgrund zwingenden

Bundesrechts. Der Landesgesetzgeber hat keine Abweichungsmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss sieht zugleich keine gravierenden Zielkonflikte zwischen der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens und der bundesrechtlichen Beibehaltung des § 80 Abs. 6 VwGO. Die Zwecke der Bürokratieabbaugesetze - wie Bürgerfreundlichkeit und schnellerer Rechtsschutz - werden dadurch nicht vereitelt.

Strittig bei der angefochtenen Vorausleistungserhebung auf den zukünftigen Erschließungsbeitrag ist die Berücksichtigung der rückwärtigen, im Außenbereich gelegenen Grundstücksfläche.

Der Petitionsausschuss hält es für vertretbar, dass die Stadt Wermelskirchen hier eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abwartet. Die Stadt hat zwischenzeitlich die Vollziehung des strittigen Betrages bis zur gerichtlichen Klärung ausgesetzt.

14-P-2009-21521-00

Hückeswagen
Abgabenordnung

Nach eingehender Erörterung der Angelegenheit gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die vom Finanzamt getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beitreibung der Steuerschulden der Eheleute R. im Ermessensrahmen lagen. Maßnahmen der Dienstaufsicht werden mithin nicht empfohlen.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat der Empfehlung des Petitionsausschusses zugestimmt, die Hälfte der festgesetzten Säumniszuschläge zu erlassen.

14-P-2009-21633-00

Solingen
Pflegeversicherung

Herr S. jun. beschwert sich über die Entscheidung der Stadt Solingen, die die Bewilligung von Pflegegeld für seine Mutter abgelehnt hat. Die Stadt Solingen begründet ihre Entscheidung damit, die Wohnfläche des in Rede stehenden Hauses sei zwar angemessen, allerdings seien die Grundstücksgröße mit 770 qm sowie der Wert des Hauses unangemessen. Eine besondere Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs liegt nach Auffassung der Stadt Solingen nicht vor.

In der Pflegegeldangelegenheit ist derzeit ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig. Dem Petitionsausschuss ist es wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt in das gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) teilt die Auffassung der Stadt Solingen für den Petitionsausschuss nachvollziehbar nicht und hat die Durchführung eines Erörterungstermins angeregt.

In dem Erörterungstermin wurde der Sachverhalt weiter aufgeklärt. Die Eheleute S. sen. haben das Grundstück Anfang der 60-iger Jahre gekauft, mit einer Doppelhaushälfte bebaut und mit ihrer Familie bewohnt. Nachdem die Pflege von Frau S. sen. aus gesundheitlichen Gründen zu Hause nicht mehr möglich war und sie in einer stationären Einrichtung untergebracht werden musste, bewohnt der inzwischen 85-jährige Herr S. sen. das Haus allein.

Familie S. hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die von der Stadt Solingen festgelegte Schutzwertgrenze von 350 qm möglicherweise bei heutigen Neubauten angemessen und üblich ist, allerdings 1961 andere Maßstäbe galten, sodass die vorhandene Grundstücksgröße von 770 qm seinerzeit üblich war, nicht zuletzt auch, weil die Grundstückspreise im Verhältnis zu den Baupreisen in den 60-iger Jahren deutlich niedriger waren als heute.

In einem weiteren Erörterungstermin vor Ort teilten die Vertreterin und der Vertreter der Stadt Solingen mit, sie sei der Bitte des Petitionsausschusses, die Verwertungsmöglichkeiten des Grundstücks zu überprüfen, nachgekommen. Nach Auskunft des Bauamtes lasse sich das gesamte Grundstück nach einer eventuellen Teilung nicht bebauen. Insoweit kommt objektiv ein Verkauf des nach Auffassung der Stadt Solingen als zu groß angesehenen Teilgrundstücks nicht in Betracht.

Inwieweit dies und die Tatsache, dass das Haus auf einer ehemaligen Mülldeponie steht, in der gutachterlichen Äußerung der Städtischen Bewertungsstelle vom 06.08.2010 berücksichtigt ist, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen.

Die Stadt Solingen sieht auch nach nochmaliger Prüfung keine Möglichkeit, dem Petitionsanliegen zu entsprechen und eine entsprechende Erklärung im gerichtlichen Verfahren abzugeben, da sie eine grundsätzliche gerichtliche Klärung bzgl. des angewandten Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Schutzwertgrenzen begehrt. Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Erörterungstermine bedauert der Petitionsausschuss dies, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesem Klageverfahren zum Pflegewohngeld um das einzige bei der Stadt Solingen handelt.

Nach alledem bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAGS), ihm über den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu berichten.

Zudem beklagt Familie S., sie hätten vor Antragstellung von der Stadt Solingen die Information erhalten, bei Vorhandensein eines Hauses sei die Bewilligung von Pflegewohngeld ausgeschlossen. Dies sei auch in der schriftlichen Korrespondenz zum Ausdruck gekommen. Nach Auskunft von Familie S. wurde ihnen ferner eine gleichlautende Information seitens der Sozialarbeiterin des Altenheims gegeben.

Im Erörterungstermin teilten die Vertreterin und der Vertreter mit, die schriftlichen Ausführungen seien auf einen Irrtum einer einzelnen Sachbearbeiterin zurückzuführen. Vordem Hintergrund der mehrfach erfolgten unrichtigen Darstellung der rechtlichen Situation bittet der Petitionsausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zutreffende rechtliche Auskünfte erteilen. Die gilt sowohl für mündliche Beratungen als auch schriftliche Ausführungen. Dies gilt um so mehr für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in städtischen Heimen.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (MAGS) vom 09.02.2010.

14-P-2009-21774-00

Essen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-21870-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Unterbringung von Maßregelvollzugspatientinnen gemäß § 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) in einem separaten Bereich der gemischt-geschlechtlichen Suchtaufnahmestation erfolgt. Das Therapieangebot der gemäß § 64 StGB Untergebrachten ist strikt vom Therapieangebot der anderen Patienten getrennt. Somit trifft der Vorwurf von Frau G. nicht zu. Die gemeinsame Nutzung von Ess- und Tagesraum, Raucherraum und Außengelände ist zumutbar.

Weiter hat die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) mitgeteilt, dass ausweislich der durchgeführten Dokumentation der tägliche Freigang regelmäßig angeboten wurde. Allerdings haben einige Patientinnen häufig den

Freigang nicht in Anspruch genommen. Dies trifft auch auf Frau G. zu. Aus der Dokumentation geht hervor, dass die Patientinnen hauptsächlich widrige Witterungsverhältnisse als Begründung für den Verzicht angegeben haben.

Die von Frau G. beklagten Ausführungen in Hand- und Fußfesseln, die aufgrund der schlechten baulichen Außensicherung der Station vorgenommen wurden, werden nicht mehr praktiziert. Stattdessen wird die personelle Sicherung der Hofgänge verstärkt.

Die Nutzung der Station 41 für den Maßregelvollzug soll zudem aufgegeben werden. Die Patientinnen sollen auf eine andere Station verlegt werden, die über ein gesichertes Außengelände verfügt. Hierzu sind jedoch noch bauliche Maßnahmen erforderlich, die voraussichtlich einige Monate andauern werden.

Die Landesregierung (MAGS) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang der beabsichtigten Maßnahmen und den geplanten Umzug zu berichten.

14-P-2009-21903-00

Hückelhoven
Einkommensteuer

Herr K. wendet sich gegen die Verpflichtung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten (Medikamente und Brillen) durch Vorlage von ärztlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung dieser bei den außergewöhnlichen Belastungen.

Zu diesen Fragen hat die Landesregierung (Finanzministerium) am 04.03.2010 zutreffend Stellung genommen. Herr K. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

14-P-2009-21974-00

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Hintergründe des zu der jetzigen Inhaftierung führenden Haftbefehls von Herrn S. sowie über den Sachstand der Überprüfung des Auslieferungsverfahrens informiert. Ein Anlass zu Beanstandungen besteht nicht.

Die Beanstandungen von Herrn S. über die Modalitäten seiner Telefongenehmigung in der Justizvollzugsanstalt Bochum und seine Vollzugsgestaltung haben sich nicht bestätigt.

Das gilt auch für seinen Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung gegenüber einem Mitgefangenen sowie für die vorgetragenen verbalen Entgleisungen von Bediensteten. Soweit Herr S. vorträgt, in der JVA Bochum würde lediglich Verwahrvollzug praktiziert und es gäbe dort einen ausufernden Drogenhandel, sind diese Vorwürfe aufgrund ihrer Pauschalität nicht zu überprüfen.

14-P-2009-22021-00

Kaarst
Schulen

Frau B. bittet mit ihrer Petition um Prüfung der schulischen Fördermöglichkeiten für ihren Sohn Martin, der die 6. Klasse eines Gymnasiums besucht. Martin ist ein überdurchschnittlich intelligentes Kind, leidet aber unter einer Lese- und Rechtschreibschwäche.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt in einem Erörterungstermin und durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme eingehend informiert.

Danach sieht der Petitionsausschuss zwar keinen Anlass für eine sonderpädagogische Förderung im Bereich Sprache. Es ist aber offenkundig geworden, dass Martin im Rahmen des Schulunterrichtes einer besonderen Unterstützung seitens seiner Lehrkräfte bedarf, um zu lernen, wie er seine Schwächen durch das Herausarbeiten seiner Stärken kompensieren kann.

Um die notwendige Unterstützung zu gewährleisten, wird die Schule zu Beginn des Schuljahres 2010 / 2011 im Rahmen der fachlichen Beratung eine Konferenz durchführen, bei der die mit Martin befassten Lehrkräfte gemeinsam mit einer von der Bezirksregierung entsendeten sonderpädagogischen Fachkraft einen individuellen Förderplan entwickeln werden. An dieser Konferenz können Frau B. sowie der Vater von Martin beratend teilnehmen.

Der Petitionsausschuss bittet alle Beteiligten, die Ergebnisse der Konferenz zu akzeptieren und engagiert umzusetzen. Sowohl die Schule als auch Frau B. haben im Erörterungstermin zugesagt, dass sie dabei vertrauensvoll zum Wohl von Martin zusammenarbeiten wollen. Es ist davon auszugehen, dass sich erst nach einigen Monaten zeigen wird, ob das Förderkonzept greift.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), bis zum 15.10.2010 über das Ergebnis der Konferenz zu berichten.

14-P-2009-22039-00

Aachen

Hochschulen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Nach Überprüfung und Durchführung eines Erörterungstermins stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Sicherung der Erreichbarkeit der Hochschule für die Studierenden, die Besucher und für die Beschäftigten von zentraler Bedeutung ist. Bei der Ermittlung und Festlegung der notwendigen Parkmöglichkeiten (Stellplätze) ist auch angesichts der einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung eine flexible Planung möglich. Der Bedarf der Stellplätze ist daher aufgrund der gegebenen lokalen Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs zu ermitteln. Aufgrund der aktuellen Planungen konnte demgemäß bereits eine Abminderung der gesetzlichen Vorgaben von ursprünglich 3.000 auf derzeit 1.800

Plätze erfolgen. Als realistisches Ziel wurde von den planenden Stellen die Zahl 1.200 genannt.

Die Hochschule selbst hat mit ihrem "Masterplan Mobilität" ebenfalls konkrete Schritte zur Minderung des Verkehrsaufkommens eingeleitet. Neben der Erstellung eines Radwegekonzepts und eines Mobilitätshandbuchs steht hier vor allen Dingen die Einführung eines Jobtickets mit Parkraumbewirtschaftung für die Beschäftigten der Hochschule an. Gerade mit der Einführung eines Jobtickets für immerhin über 7.000 Beschäftigte könnte aus der Sicht des Petitionsausschusses ein ganz entscheidender Schritt zur Reduzierung des PKW-Verkehrs getan werden. Demgemäß unterstützt der Petitionsausschuss die Bemühungen der Hochschule und geht überdies von einer konstruktiven Mitwirkung der Personalvertretungen aus.

Obwohl die Anbindung der Hochschulbereiche an den Öffentlichen Personennahverkehr bereits eine gute Qualität aufweist, ist aus der Sicht des Petitionsausschusses das Projekt einer "Campusbahn" von besonderer Bedeutung.

Die Stadt Aachen hat im Übrigen im Rahmen des zurzeit in der Umsetzung befindlichen Luftreinhalteplans eine Reihe von Maßnahmen zur Minderung der Luftschadstoffbelastungen auf den Weg gebracht.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (derzeit noch Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie Ministerium für Bauen und Verkehr), die Stadt Aachen insbesondere beim Projekt "Campusbahn" im Hinblick auf Planung und Fördermöglichkeiten konstruktiv zu unterstützen, zumal das Projekt landesweit und darüber hinaus Vorbildfunktion haben könnte.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung den zuständigen Fachausschüssen für den Bereich Hochschule und Verkehr als Material überwiesen.

14-P-2009-22101-00

Eschweiler

Ausländerrecht

Frau A. unterliegt gemäß § 3 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes der Passpflicht. Wegen Nichterfüllung der Passpflicht kann die Aufenthaltserlaubnis von Frau A. zurzeit nicht verlängert werden.

Mittlerweile ist die Aufenthaltserlaubnis von Frau A. abgelaufen. Eine Verlängerung wurde bislang nicht beantragt. Die StädteRegion Aachen wertet jedoch zu Gunsten von Frau A. deren Antrag auf Ausstellung eines Ausweisersatzes gleichzeitig als Verlängerungsantrag. Eine Einbürgerung kommt wegen der fehlenden Aufenthaltserlaubnis derzeit nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau A., sich intensiv um die Ausstellung eines Passes zu bemühen und dieses nachzuweisen. Bezüglich der Zumutbarkeit einer vorübergehenden Rückkehr in ihr Heimatland zur Regelung der Formalitäten bleibt die Antwort des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge abzuwarten.

Frau A. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.06.2010.

14-P-2009-22141-00

Köln

GrundsicherungWohngeld

Die vom Amt für Wohnungswesen und vom Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die aufgrund der Grundsicherungsbeantragung erfolgte vorübergehende Einstellung der Wohngeldzahlung entspricht den rechtlichen Bestimmungen.

Nachdem das Amt für Soziales und Senioren im Rahmen der Überprüfung eines eventuell bestehenden Grundsicherungsanspruchs festgestellt hat, dass das Einkommen von Frau S. deren Grundsicherungsbedarf übersteigt, ist zwischenzeitlich eine erneute Wohngeldbeantragung erfolgt.

Mit Bescheid vom 01.04.2010 wurde Frau S., rückwirkend ab dem 01.09.2009, zunächst bis zum 28.02.2011 erneut Wohngeld bewilligt.

14-P-2009-22162-00

Bochum

Ausländerrecht

Durch die Zustimmung zum Zuzug des Petenten nach Bochum sowie die Duldung durch die dortige Ausländerbehörde ist der Petition bereits weitgehend Rechnung getragen.

Die Ausländerbehörde der Stadt Bochum stellt darüber hinaus in Aussicht, dass sie die beantragte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes unter Berücksichtigung des Art. 6 des Grundgesetzes wohlwollend prüfen wird. Diese setzt jedoch insbesondere voraus, dass der Petent, so schnell es ihm möglich ist, einen Nationalpass vorlegt und dass er seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie zumindest zum Teil sicherstellen kann.

In diesem Zusammenhang wird die Ausländerbehörde der Stadt Bochum die Agentur für Arbeit um Prüfung bitten, ob für die dem Petenten angebotene Stelle als Elektrohelfer in einem Bochumer Betrieb eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

14-P-2010-08360-01

Soest

Recht der Tarifbeschäftigten

Eine Entscheidung zugunsten von Frau B. ist nicht möglich, weil mit dem Kreis Soest als aufnehmende Kommune kein

Einvernehmen über ihren Einsatz hergestellt werden konnte.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 04.06.2010.

14-P-2010-17977-01

Bonn

Denkmalpflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.

Im Rahmen eines Petitionsverfahrens hat ein Petent Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn R. gewährt.

Die Petition ist mit der Übersendung der Beschlussmitteilung abgeschlossen. Eine darüber hinausgehende Korrespondenz ist nicht vorgesehen.

14-P-2010-19215-02

Rüthen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht weiterhin keine Veranlassung, seine Beschlüsse vom 26.05.2009 und 01.12.2009 zu ändern.

Frau L. hat weitere Schritte zu unternehmen, um ihre Identität nachzuweisen, ihrer Passpflicht nachzukommen und ihrer Mitwirkungspflicht bei der Passersatzbeschaffung gerecht zu werden. Gegebenenfalls muss der Kontakt zu Verwandten in China gesucht werden, soweit erforderlich auch über einen Vertrauensanwalt vor Ort, um mit

entsprechenden Angaben über die Familie weitere Nachweise beschaffen zu können.

Das Oberverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Zweifel in Bezug auf die Identitätsaufklärung und die Unmöglichkeit einer Passbeschaffung zu Lasten des Ausländers gehen, weil er generell und damit insbesondere auch im Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für die ausschließlich seinem Einflussbereich unterliegenden, ihm günstigen Tatsachen darlegungs- und beweispflichtig ist und dies auch in Ansehung einer für ihn möglicherweise schwierigen Beweissituation gilt.

Der Vorwurf der fehlenden Mitwirkung ist - unabhängig von der Diskussion über die Echtheit der Heiratsurkunde - berechtigt. Sollte Frau L. ihre Haltung ändern und glaubhaft machen, dass sie sich über chinesische Kontaktpersonen um Nachweise bemüht, wäre zumindest eine Arbeitserlaubnis für sie als Geduldete möglich.

14-P-2010-20197-01

Hamm

Polizei

Die disziplinarrechtliche Würdigung des Sachverhalts hat keine Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung ergeben.

Das gegen die beteiligten Polizeibeamten eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt hat die Staatsanwaltschaft Dortmund zwischenzeitlich eingestellt. Das ist nicht zu beanstanden.

14-P-2010-20618-01

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Unterbringung von Herrn M. in Bedburg-Hau nach erfolgten Verlegungen und notwendigen Organisations- und

Renovierungsmaßnahmen durch die Klinik bedarfsgerecht ist.

Ihm werden ausreichend Therapiemöglichkeiten angeboten, die er auch angenommen hat.

14-P-2010-21052-01

Oberhausen

Denkmalpflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 01.12.2009 verbleiben.

14-P-2010-21076-01

Wesseling

Einkommensteuer

Hinsichtlich der Grundsätze zur Berücksichtigung von Umzugskosten als außergewöhnliche Belastungen wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.12.2009 verwiesen.

Auch unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen kommt eine Berücksichtigung der Umzugskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für Maßnahmen, die nach der Lebenserfahrung nicht ausschließlich von Kranken aufgrund einer medizinischen Indikation unmittelbar zur Behandlung und Linderung einer Krankheit ergriffen werden, nur dann als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, wenn im Einzelfall durch ein vor Durchführung einer Maßnahme ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass die Maßnahme zur Heilung oder Linderung einer Krankheit des Steuerpflichtigen notwendig ist und eine andere Behandlung nicht oder kaum erfolgversprechend erscheint. Dieses Nachweiserfordernis überträgt der Bundesfinanzhof auch auf die Geltendmachung von krankheitsbedingten Umzugskosten.

In der von den Eheleuten F. zitierten Entscheidung vom 15.03.2007 hat der Bundesfinanzhof ausnahmsweise ein nachträglich ausgestelltes amtsärztliches Attest genügen lassen, da der Amtsarzt den früheren Gesundheitszustand aufgrund von apparatemedizinischen Befunden zuverlässig beurteilen konnte. Im Urteilsfall hatte der Amtsarzt bescheinigt, dass die durchgeführte Maßnahme dringend erforderlich gewesen sei. Hingegen wurde Herrn F. lediglich amtsärztlich bescheinigt, dass es sich bei dem Umzug um eine medizinisch sinnvolle und nachvollziehbare Maßnahme handele. Durch diese Bescheinigung wird insbesondere nicht die durch die Rechtsprechung geforderte unabdingbare Notwendigkeit des Umzugs in Bezug auf die Krankheit des Herrn F. nachgewiesen.

Den Eheleuten F. bleibt es gleichwohl unbenommen, ihre Rechtsauffassung in dem beim Finanzamt noch anhängigen Einspruchsverfahren weiterhin zu verfolgen.

14-P-2010-21355-01

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr M. sich bisher überwiegend nicht krankheits- und behandlungseinsichtig zeigte. Sein ausgeprägtes und chronisches Krankheitsbild sowie die damit verbundene Fremd und Eigengefährdung erfordert eine besonders hohe Sicherung, häufig die Unterbringung im Kriseninterventionsbereich sowie vereinzelt auch eine Zwangsmedikation entsprechend den Vorschriften des Maßregelvollzugsgesetz.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Herr M. die von ihm behaupteten Bedrohungen und Übergriffe auch im therapeutischen Gespräch nicht in überprüfbarer Weise konkretisieren kann. Die Beschwerden von Herrn M. werden daher von der Klinik ebenso nachdrücklich und glaubhaft zurückgewiesen, ebenso sein Vorwurf, das Personal sei rauschgiftabhängig.

Herr M. hat die Möglichkeit, im Rahmen der üblichen Stationsordnung Hilfe z. B. seines Rechtsanwalts oder Betreuers gegen die von ihm behauptete Strafvereitelung hinzuziehen. Anhaltspunkte für die behaupteten Sachverhalte gibt es nicht.

Sobald sich der Zustand von Herrn M. stabilisiert hat, ist auch die von ihm gewünschte, aber zugleich krankheitsbedingt abgewehrte Impfung möglich, sofern sie dann noch indiziert ist.

14-P-2010-21356-01

Leichlingen Landschaftspflege

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 08.06.2010 zu einem erweiterten Runden Tisch mit den Petenten, dem Rheinischen-Fischereiverband, der Wupper-Fischereigenossenschaft und den Fischereiberatern der beteiligten Kommunen sowie Verbänden der Kanuten und Flößern eingeladen. Zielsetzung war es, für alle Betroffenen klare Rahmenbedingungen für die zukünftige Kanu- und Floßnutzung der Wupper zu sichern und mit dem Schutz- und Entwicklungsbedürfnis des FFH-Gebietes zu vereinbaren. Damit ist dem Anliegen entsprochen.

Konkrete Lösungen für die aktuellen Probleme können nur durch die zuständigen Stellen vor Ort als Träger der Landschaftsplanung herbeigeführt werden. Die Landesregierung (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) wird gebeten, den Städten Leverkusen und Solingen sowie dem Rheinisch-Bergischen Kreis dringend zu empfehlen, die Landschaftspläne bezüglich des Befahrens der Wupper mit Wasserfahrzeugen zu vereinheitlichen und dabei

einen Mindestwasserstand am Pegel Opladen von 60 cm (für das Befahren der Wupper von Opladen bis Wupperhof) bzw. 73 cm (für das Befahren der Wupper von Wupperhof bis Müngsten) auf der Basis des jeweiligen vom Wupperverband ermittelten und per Internet

veröffentlichten Vortagesmittelwertes festzusetzen,

ein Befahren der Wupper zu den Tagesrandzeiten auszuschließen,

eine Obergrenze für die Größe zulässiger Wasserfahrzeuge sowie für die Anzahl von diesen in Verbänden festzulegen,

den Einsatz von Stakhölzern zu verbieten und

eine Begleitung durch sachverständige, von den Behörden vor Ort anerkannte Naturführer/innen vorzuschreiben unter gegebenenfalls einer Ausnahme-/Befreiungserteilung für Mitglieder der lokalen Kanuvereine.

Außerdem sollten die gewerblichen Kanuanbieter/Naturführer in die Lösung sanitärer Probleme und bei der Abfallsammlung mit eingebunden werden. Von weiteren Befreiungen für Floßveranstaltungen ist wegen der damit verbundenen ganz erheblichen Konflikte abzuraten.

14-P-2010-21764-01

Rheinbach Strafvollzug

Die von Herrn C. vorgetragenen Geschehnisse in der Justizvollzugsanstalt Willich I sind Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Herrn C. werden in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach unüberwachte Langezeitbesuche zurzeit nicht gewährt, weil bei ihm zuletzt noch im Oktober 2009 in der Justizvollzugsanstalt Willich I zum fünften Mal ein Mobiltelefon und ein Briefchen mit einer unbekannter Substanz gefunden wurden.

Soweit Herr C. eine erneute Anmeldung zur Durchführung einer orthopädischen Untersuchung im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg wünscht, wird ihm empfohlen, sich an den

Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Rheinbach zu wenden.

Hinsichtlich des behaupteten Vorfalls am 11.03.2010 sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

14-P-2010-21792-01

Herne

Ausländerrecht

Die weitere Eingabe enthält hinsichtlich der mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.03.2010 abgeschlossenen Petition kein neues Vorbringen. Es muss daher bei diesem Beschluss bleiben. Herr G. wird weiter gebeten, die abschließende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren abzuwarten.

Im Hinblick auf die von Herrn G. begehrte Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung bedarf es der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Zustimmung der Bundesagentur erfolgt im Fall des Herrn G. unter erleichterten Voraussetzungen. Erforderlich ist aber, dass ein konkretes Beschäftigungsangebot vorliegt. Hierüber wurde Herr G. zwischenzeitlich schriftlich informiert.

14-P-2010-21817-01

Lüdinghausen

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 23.02.2010 zu ändern und im vorliegenden Fall von den gesetzlichen Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes abzuweichen.

Herr G. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 09.06.2010.

14-P-2010-21848-01

Willich

Strafvollzug

Frau H. hat sich an den Petitionsausschuss gewandt, da sie unter Zurückstellung ihrer Strafen in eine Drogentherapie vermittelt werden möchte. Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat dies bislang abgelehnt, da die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit Schreiben vom 19.01.2009 mitgeteilt hatte, eine erneute Zurückstellung der Strafen zugunsten einer Therapie komme nicht in Betracht, um den erfolgten Bewährungswiderruf nicht zu unterlaufen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit im Rahmen eines Ortstermins und durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme umfassend informieren lassen.

Die Vollstreckungsreihenfolge der von Frau H. noch zu verbüßenden Strafen ist zwischenzeitlich dahingehend abgeändert worden, dass eine Zurückstellung der Strafen grundsätzlich ab 25.09.2010 möglich ist. Zudem hat die Landesregierung (Justizministerium) berichtet, dass der Bewährungswiderruf einer erneuten Zurückstellung der Strafe entgegen der anderslautenden Mitteilung der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 19.01.2009 nicht entgegensteht. Die Straffakten sind zwischenzeitlich den Amtsgerichten Remscheid und Wuppertal zur Entscheidung über die Zustimmung zur erneuten Zurückstellung der Strafen zugeleitet worden. Sofern die Zustimmung erfolgt und die weiteren Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes vorliegen, wird die Staatsanwaltschaft Wuppertal einem erneuten Therapieversuch nicht im Wege stehen, obwohl schon in der Vergangenheit mehrfach eine Zurückstellung gewährt wurde.

Da eine Zurückstellung der Strafen danach schon zum 25.09.2010 erfolgen könnte, wird die Landesregierung (Justizministerium) gebeten, der Justizvollzugsanstalt Willich II nahezulegen, zeitnah mit der Vermittlung in eine Therapie zu beginnen.

14-P-2010-21868-01

Dortmund
Arbeitsförderung

Das Vorbringen von Frau M. ist derzeit noch Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren. Deren Ausgang bleibt abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, richterliche Beschlüsse zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist auch die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die ARGE Dortmund hat Frau L. und ihren Kindern zwischenzeitlich aufgrund des in dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschlusses des Sozialgerichts Dortmund trotz vorliegender Zweifel ab dem 22.02.2010 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs zunächst bis zum 30.06.2010 bewilligt. Das Ergebnis der Prüfung des für den Zeitraum ab dem 01.07.2010 zu stellenden Weiterbewilligungsantrags bleibt ebenfalls abzuwarten. Frau M. kann vom Petitionsausschuss nur empfohlen werden, bei der Klärung der noch strittigen Anspruchsvoraussetzungen aktiv mitzuwirken.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens von Frau M. verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 16.03.2010 zur Petition 14-P-2009-21868-00.

14-P-2010-22069-01

Billerbeck
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Beschwerden des Herrn B. hat das Innenministerium mit Schreiben vom 27.04.2010 ausführlich und umfassend beantwortet. Die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerden durch den Landrat bzw. seinen allgemeinen Vertreter ist nicht zu beanstanden. Damit verbietet sich ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden.

14-P-2010-22208-00

Sankt Augustin

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass (soweit die gutachterliche Tätigkeit betroffen ist) ein Fehlverhalten der unteren Gesundheitsbehörde nicht festgestellt werden kann. Eine Prüfung von Einzelheiten der Begutachtung ist nicht möglich. Dies widerspricht dem Grundsatz der gutachterlichen Unabhängigkeit.

Hinsichtlich der Versendung des gutachterlichen Ergebnisses sowie der Mitteilung des Grades der Schwerbehinderung an die Dienststelle von Herrn S. wird die untere Gesundheitsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises aufgefordert, künftig durch geeignete Maßnahmen eine ordnungsgemäße Übersendung sicherzustellen sowie den Sozialdatenschutz zu gewährleisten.

Ein Gutachten ist kein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt. Der Petitionsausschuss kann eine Löschung des Gutachtens aus der Personalakte nicht veranlassen.

Die Aufbewahrungspflichten des Dienstherrn zu Daten der Personalakte sind im Bundesbeamtenrecht geregelt. Die Frage, ob das Bundesversicherungsamt die Personalakte ordnungsgemäß führt, ist nicht Gegenstand der Prüfung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Soweit Verwaltungshandeln des Bundesversicherungsamtes berührt ist, empfiehlt der Ausschuss Herrn S., sich an den Deutschen Bundestag zu wenden.

14-P-2010-22271-00

Würselen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zu der Beihilfeangelegenheit von Herrn K. eine Stellungnahme der Landesregierung (Finanzministerium) eingeholt. Danach steht die Entscheidungspraxis der RVK zu den in § 3 Absatz 3 der Beihilfeverordnung (BVO) genannten Aufwendungsarten, bei

Gewährung einer Geldleistung durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) keine Beihilfe zu zahlen, grundsätzlich im Einklang mit der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Aus der rechtswidrigen Verfahrensweise der ehemaligen Beihilfestelle kann kein Vertrauensschutz für zukünftige Ansprüche hergeleitet werden.

Da Herr K. freiwillig bei der Hamburg Münchener Krankenkasse versichert ist, kann er weiterhin privatärztliche ambulante Leistungen oder Wahlleistungen bei stationären Behandlungen in Anspruch nehmen. Die Aufwendungen können nach anteiliger Erstattung durch die Krankenkasse bei der Beihilfe geltend gemacht werden. Aufgrund des mit der Petition vorgelegten Beihilfebescheides vom 24.02.2010 ist festgestellt worden, dass die RVK zu den Arztrechnungen von Herrn K. und seiner Ehefrau irrtümlich keine Beihilfe geleistet hat. Die RVK ist auf diesen Irrtum hingewiesen und um Nachberechnung des Bescheides gebeten worden. Herrn K. wird empfohlen, sich insoweit nochmals unter Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege an die RVK zu wenden.

Der Sohn von Herrn K. ist in der GKV pflichtversichert und nicht gezwungen, die Sach- oder Dienstleistungen der GKV in Anspruch zu nehmen. Er konnte bisher privat einen Arzt konsultieren und kann dies unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin so handhaben. Soweit er Ärzte ohne Kassenzulassung aufsucht, erhält sein Vater zu diesen Aufwendungen grundsätzlich eine Beihilfe.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.06.2010.

14-P-2010-22273-00

Willich

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Behandlungen von Frau W. rechtskonform und fachgerecht waren. Das gilt insbesondere auch für die

erfolgte Fixierung und den flankierenden Einsatz von Medikamenten.

Die pauschale Beschwerde von Frau W. über den Arzt, Herrn W., ist zu unkonkret und kann daher nicht überprüft werden.

14-P-2010-22287-00

Oelde

Polizei

Der Petitionsausschuss vermag auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Mängel oder Versäumnisse der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung oder ein Fehlverhalten damit befasster Bediensteter zu erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht daher weder einen Anlass, seine Beschlüsse zur Petition 12/08560 des Herrn T. zu ändern, noch eine Veranlassung, der Landesregierung (Innenministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-22298-00

Datteln

Arbeitsförderung

Wohngeld

Die von der ARGE im Kreis Recklinghausen und der Wohngeldstelle Datteln getroffenen Entscheidungen entsprechen den rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Auf das zutreffende Antwortschreiben der Vestischen Arbeit Kreis Recklinghausen vom 12.03.2010 zur Dienstaufsichtsbeschwerde wird verwiesen.

Die Wohngeldstelle Datteln hat die Petition von Herrn S. als formlosen Antrag auf Wohngeld gewertet und ihm die erforderlichen Antragsunterlagen zukommen lassen. Er wurde gebeten, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und weitere erforderliche Antragsunterlagen bis zum 31.03.2010 bei der Wohngeldstelle Datteln einzureichen.

Auf das Schreiben der Wohngeldstelle Datteln vom 16.03.2010 erfolgte bislang keine Antwort, so dass immer noch unklar ist, wie Herr S. den Lebensunterhalt für sich und seine Ehefrau deckt. Die in seiner Petition erwähnte geringfügige Beschäftigung hat Herr S. im Wohngeldantrag nicht angegeben. Über die Tätigkeit liegt der Wohngeldstelle auch kein Nachweis vor.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kommt eine Versagung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts in Betracht und Herr S. muss damit rechnen, dass sein Wohngeldantrag wegen fehlender Plausibilität abgelehnt wird.

Der Petitionsausschuss kann daher nur empfehlen, der Wohngeldstelle die angeforderten Unterlagen umgehend vorzulegen.

14-P-2010-22320-00

Gladbeck
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Arbeitsweise der Vestischen Arbeit Kreis Recklinghausen (ARGE) und die von dort getroffenen Entscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Sorge der Eheleute K. über ausbleibende Stromzahlungen der ARGE an den Energieversorger ist unbegründet. Die ARGE überweist derzeit einen monatlichen Stromabschlag in Höhe von 200 EUR an den Energieversorger. Darin sind die Heizkosten und die Kosten für Haushaltsenergie enthalten. Eine Unterscheidung zwischen Heizkosten und Kosten für Haushaltsenergie ist aufgrund der fehlenden vollständigen Abrechnung nicht möglich. Die Eheleute K. wurden darüber unterrichtet und werden der ARGE die benötigten detaillierten Abrechnungen kurzfristig zukommen lassen.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der ARGE zur Überprüfung sämtlicher

Bescheide. Der Leistungsträger hat eine frühere Entscheidung zu überprüfen, wenn sich aus dem Vorbringen des Betroffenen ergibt, dass der erlassene Verwaltungsakt rechtswidrig sein könnte. Gegen die Höhe und Rechtmäßigkeit der sich aus den Kontoauszügen ergebenden Zahlungen bestehen allerdings aus Sicht des Petitionsausschusses keine Bedenken.

Bei Diabetes mellitus ist ein krankheitsbedingter zusätzlicher Ernährungsaufwand zu verneinen. Auch besteht weiterhin kein Mehrbedarf für Schuhe, da diese aus der Regelleistung zu finanzieren sind.

Die Eheleute K. werden der ARGE den für die abschließende Bedarfsfeststellung 2008 benötigten Steuerbescheid kurzfristig übersenden.

Der Petitionsausschuss bittet die Eheleute K. nochmals, sich mit Anträgen und Problemen zum Bereich des Arbeitslosengelds II zunächst vertrauensvoll an die zuständige Vestische Arbeit Kreis Recklinghausen zu wenden.

14-P-2010-22341-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Herr H. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen.

Mit seinem Anliegen hat sich Herr H. auch an den Rundfunkrat des WDR gewandt und sowohl von der Rundfunkratsvorsitzenden als auch von dem zuständigen Programmchef eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Zuletzt ist er vom Rundfunkrat auch über die Entscheidung der Einstellung der Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22350-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Frau T. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen.

Mit ihrem Anliegen hat sich Frau T. auch an den Rundfunkrat des WDR gewandt und sowohl von der Rundfunkratsvorsitzenden als auch von dem zuständigen Programmchef eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Zuletzt ist sie vom Rundfunkrat auch über die Entscheidung der Einstellung der Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22356-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Herr G. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen.

Mit seinem Anliegen hat sich Herr G. auch an den Rundfunkrat des WDR gewandt und sowohl von der

Rundfunkratsvorsitzenden als auch von dem zuständigen Programmchef eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Zuletzt ist er vom Rundfunkrat auch über die Entscheidung der Einstellung der Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22357-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Frau H. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen.

Mit ihrem Anliegen hat sich Frau H. auch an den Rundfunkrat des WDR gewandt und sowohl von der Rundfunkratsvorsitzenden als auch von dem zuständigen Programmchef eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Zuletzt ist sie vom Rundfunkrat auch über die Entscheidung der Einstellung der Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22359-00

Dormagen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat vollstes Verständnis für die Sorgen und Ängste der Mitglieder des Deichverbandes Dormagen. Der Fall wirft massive Fragen auch im Hinblick auf die Beteiligung staatlicher

Stellen auf. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist in so eklatanter Weise gegen die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (beispielsweise keine Verwendung von korrosionsgeschützten Verankerungen und vieles mehr) verstoßen worden, dass sich die Frage stellt, ob das seinerzeit nach dem Landeswassergesetz zuständige staatliche Umweltamt überhaupt seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Auch wenn die Nachweise für die Ausführungsplanungen nicht von den Behörden nachzuhalten sind, so ist dem Ausschuss völlig unverständlich, dass sämtliche für die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen wichtigen Unterlagen bei den Behörden angeblich nicht mehr vorhanden sind. Der Ausschuss bittet um erneute Überprüfung.

Der Fall bietet Anlass, darüber nachzudenken, ob die bisherige Ausgestaltung des Hochwasserschutzes noch zeitgemäß ist. Jedenfalls birgt er erhebliche finanzielle Risiken für die Mitglieder eines Deichverbandes, wenn beispielsweise Schadenersatzansprüche deswegen nicht mehr realisiert werden können, weil die Unternehmen insolvent sind. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Hochwasserschutzes hält der Ausschuss eine Diskussion für dringend erforderlich, ob hier nicht das Ehrenamt überfordert ist. Der Petitionsausschuss wird daher den zuständigen Fachausschüssen des Landtags nahelegen, sich mit dieser Frage intensiv zu beschäftigen und gegebenenfalls dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen, die den Hochwasserschutz als staatliche Aufgabe betreiben.

Der Ausschuss erwartet von der Bezirksregierung Düsseldorf und dem zuständigen Fachministerium, den Deichverband bei der Realisierung seiner Schadensersatzansprüche durch die Bereitstellung aller vorhandenen Informationen und Erkenntnisse zu unterstützen.

Ohne der gerichtlichen Entscheidung vorgreifen zu wollen, sieht der Ausschuss eine erhebliche Mitverantwortung der staatlichen Einrichtungen und empfiehlt daher, das finanzielle Risiko für die Anwohner dadurch zu beschränken, dass etwaige Schadensersatzansprüche an die Bezirksregierung Düsseldorf abgetreten werden und diese auch Sanierungs- und Folgekosten vorab trägt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um weitere schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit.

14-P-2010-22363-00

Wipperfürth

Rundfunk und Fernsehen

Frau R. - B. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen.

Mit ihrem Anliegen hat sich Frau R. - B. auch an den Rundfunkrat des WDR gewandt und sowohl von der Rundfunkratsvorsitzenden als auch von dem zuständigen Programmchef eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Zuletzt ist sie vom Rundfunkrat auch über die Entscheidung der Einstellung der Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22364-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Herr J. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen.

Mit seinem Anliegen hat sich Herr J. auch an den Rundfunkrat des WDR gewandt und sowohl von der Rundfunkratsvorsitzenden als auch von dem zuständigen Programmchef eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Zuletzt ist er vom Rundfunkrat auch über die Entscheidung der Einstellung der Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22365-00

Lohmar

Rundfunk und Fernsehen

Frau W. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen.

Mit ihrem Anliegen hat sich Frau W. auch an den Rundfunkrat des WDR gewandt und sowohl von der Rundfunkratsvorsitzenden als auch von dem zuständigen Programmchef eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Zuletzt ist sie vom Rundfunkrat auch über die Entscheidung der Einstellung der

Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22384-00

Radevormwald

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die Stadt Aachen im Jahr 2000 die Einstellung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss an den Sohn von Herrn H. hätte prüfen müssen.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), die Stadt Aachen zu der Prüfung zu veranlassen, ob dem Kind deswegen ein Anspruch nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zusteht. Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss, ihm das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 21.05.2010.

14-P-2010-22389-00

Düren

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung seiner vorgetragenen Beschwerden davon Kenntnis genommen, dass Herr K. seine Einweisung in den Maßregelvollzug bislang nicht akzeptiert und die notwendige therapeutische Zusammenarbeit verweigert hat.

Mehrfache Angebote einer Unterbringung auf weiterführenden Stationen außerhalb des besonders hoch gesicherten Forensischen Dorfs hat Herr K. abgelehnt oder durch sein fremdgefährdendes Verhalten unmöglich gemacht.

Sowohl aufgrund seines mangelnden Therapiefortschritts als auch mit Blick auf

die vermehrten Bewegungsangebote - bei allerdings gleichzeitig erhöhter Außensicherung und reduziertem Lockerungsstatus - wurde Herr K. mittlerweile in das "Forensische Dorf" der LVR-Klinik Düren verlegt.

Seine somatische Erkrankung wird fachgerecht behandelt, soweit er sich dieser Behandlung nicht verschließt. Sein Krankheitsbild hat sich während der forensischen Unterbringung nicht verschlechtert.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-22425-00

Wien

Rundfunk und Fernsehen

Herr Prof. Dr. A. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen.

Mit seinem Anliegen hat sich Herr Prof. Dr. A. auch an den Programmchef des WDR 5 gewandt und eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Dem Petitionsausschuss liegt mittlerweile ein Antwortschreiben der Rundfunkratsvorsitzenden vor, mit dem die Petenten, die sich auch an den Rundfunkrat gewandt haben, über die Entscheidung der Einstellung der Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden sind. Herr Prof. Dr. A. erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22451-00

Cork

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Petentin frühestens im August 2009 ein Taschengeld nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt werden konnte, was auch erfolgt ist.

Soweit Frau S. anspricht, dass ihr im Schreiben des Versorgungsamtes Münster vom 28.09.2007 hinsichtlich der Existenz eines Taschengeldes als Leistung nach dem BVG im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge eine unrichtige Auskunft gegeben worden ist, trifft dies zu.

Allerdings lagen zum Zeitpunkt des ersten Antrages - Juni 2007 - die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes nicht vor. Frau S. befand sich etwa ab Mitte 2006 bis August 2009 in stationärer Behandlung einer Klinik in London. Erst nach ihrer Entlassung aus dieser Klinik und Übernahme in eine Einrichtung, die dem betreuten Wohnen vergleichbar ist, lagen die Voraussetzungen vor, um ihr das Taschengeld zu gewähren. Durch die unrichtige Auskunft des Versorgungsamtes ist ihr damit kein finanzieller Schaden entstanden, da der Träger der Kriegsofopferfürsorge den ersten Antrag auf Gewährung eines Taschengeldes hätte ablehnen müssen.

Für die unzutreffende Auskunft bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Frau S. gleichwohl um Nachsicht.

14-P-2010-22496-00

Ahaus

Sozialversicherung

Die Sozialversicherungspflicht von Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes (alt), soweit sie nicht aus Einmalzahlungen wie zum Beispiel Weihnachtsgeld geleistet werden,

entspricht der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Soweit in Zukunft durch den Arbeitgeber wieder Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld gewährt werden, können diese pauschal versteuert und sozialversicherungsfrei in den bestehenden Vertrag eingezahlt werden.

Eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht, wie sie im Rahmen der Entgeltumwandlung möglich ist, ist innerhalb des bestehenden Vertrages nicht vorgesehen. Für die Nutzung der Fördermöglichkeiten der Entgeltumwandlung ist der Abschluss eines neuen Altersvorsorgevertrages notwendig.

Herrn G. wird empfohlen, sich bei seinem Arbeitgeber, dem Betriebsrat oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn über die Gestaltungsmöglichkeiten in seinem Fall zu informieren und beraten zu lassen.

Zur weiteren Information erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 04.06.2010.

14-P-2010-22515-01

Kerpen
Krankenversicherung

Der erste Absatz des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.6.2010, gefasst in seiner Sitzung am 01.06.2010, enthält einen Schreibfehler und wird daher wie folgt neu gefasst:

Die AOK Rheinland/Hamburg wird die Mitgliedschaft von Frau S. und deren Teilnahme am Wahltarif für die Kostenerstattung bei Leistungen im Ausland zum 31.05.2011 beenden. Dem Anliegen von Frau S. wird damit teilweise entsprochen.

14-P-2010-22526-00

Aerzen
Arbeitsförderung
Wohnungswesen
Jugendhilfe

Die Eheleute D. sind mit Zustimmung der ARGE Lippe pro Arbeit zum 01.06.2010 nach Niedersachsen verzogen. Damit ist nunmehr eine Zuständigkeit der Behörden des Landes NRW nicht mehr gegeben.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die von der ARGE Lippe pro Arbeit und vom Wohnungsamt der Stadt Extertal bis zum Umzug nach Niedersachsen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden sind. Insbesondere wurden der Familie D. alle ihnen zustehenden beantragten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt.

Zu der von den Eheleuten D. in ihrer Petition angegebenen Obdachlosigkeit ist es nachweislich während des Aufenthalts der Familie D. in Extertal nicht gekommen.

Auch die Entscheidung der ARGE Lippe pro Arbeit, den Antrag der Eheleute D. auf Gewährung eines Darlehens zur Eingliederung von Selbständigen abzulehnen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Diese Entscheidung ist derzeit noch Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Soweit sich die Eheleute D. in ihrem Nachtrag vom 16.06.2010 gegen Entscheidungen beschwerten, die in die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen fallen, wurde die Petition bereits mit Schreiben vom 24.06.2010 an den Petitionsausschuss des Landes Niedersachsen weitergeleitet.

14-P-2010-22529-00

Bielefeld
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung

keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petition kann nicht stattgegeben werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass für die abschließende Entscheidung über die Erteilung der erforderlichen nationalen Visa die Deutsche Auslandsvertretung zuständig ist und eine Klage gegen die Versagung der Visa mit Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24.06.2009 abgewiesen wurde. Das Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wurde am 01.10.2009 eingestellt.

Im Hinblick auf die Beteiligung der Ausländerbehörde am Visumverfahren weist der Petitionsausschuss auf die Notwendigkeit des Nachweises einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung im Bundesgebiet sowie des Sprachnachweises von Frau E. hin, der noch vor der Einreise zu erbringen ist.

14-P-2010-22530-00

Espelkamp

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petition ist mit der Feststellung eines Grades der Behinderung von 100 sowie des Merkmals "aG" entsprochen worden.

14-P-2010-22544-00

Sprockhövel

Baugenehmigungen

Dem Begehren der Eheleute G., eine nachträgliche Baugenehmigung für die bereits aufgenommene Wohnnutzung zu erlangen, wurde inzwischen Rechnung getragen.

Soweit als Genehmigungsvoraussetzungen von der Bauaufsichtsbehörde Baulasten zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Grundstückerschließung wie auch der Freihaltung eines ausreichenden Abstandes zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen

Gebäuden gefordert wurden, ist hierin kein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde zu erkennen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass für die Eintragung der erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis Gebühren auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungsgebührengesetzes erhoben wurden.

14-P-2010-22553-00

Lünen

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Wunsch von Frau G., das Ausbildungsverhältnis ihres Sohnes an der Zentral-Krankenpflegeschule Lünen fortzusetzen, nicht entsprochen werden kann.

Da die gebotene Prüfung der Eignung bei der Zentral-Krankenpflegeschule Lünen negativ ausgefallen war, konnte sie sich ohne Beschluss einer Lehrerkonferenz und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Benennen von Kündigungsgründen vom Ausbildungsvertrag lösen. Die Ausbildungsstätte hat sich bei der fristlosen Kündigung innerhalb der Probezeit an die rechtlichen Vorgaben gehalten. Der Ablauf des Verfahrens gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

14-P-2010-22569-00

Neuenkirchen

Bauleitplanung

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichten lassen. Danach kann eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Gebäude und Außenflächen des ehemaligen Betonsteinwerks für den Handel mit Möbeln und Natursteinprodukten nicht in Aussicht gestellt werden. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich auf der

Grundlage des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs zu beurteilen. Es ist hiernach jedoch nicht genehmigungsfähig, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung des Grundstückes können auch nicht im Wege einer Bauleitplanung geschaffen werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes scheitert daran, dass das in Rede stehende Grundstück in der Zone II des Wasserschutzgebietes „St. Arnold/Neuenkirchen der Stadtwerke Rheine liegt. Nach der maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Münster vom 19.11.1996 sind das Erweitern, Errichten oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in der Zone II verboten.

14-P-2010-22583-00

Ratingen
Straßenverkehr

In seiner Petition führt Herr G. aus, dass aus seiner Sicht die Beurteilung der Verkehrspsychologen in der MPU eine gleiche Bedeutung habe, wie die eines Gerichts. Er würde sich dadurch doppelt bestraft fühlen. Dabei berücksichtigt er jedoch nicht, dass die Erstellung eines Gutachtens ein fachärztliches „Zuliefern“ für eine zu treffende Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde ist. Es ist durch die Fahrerlaubnisbehörde festzustellen, ob die Eignungsbedenken, die durch den Strafbefehl unzweifelhaft festgestellt wurden, noch bestehen oder zwischenzeitlich ausgeräumt werden konnten. Die Entscheidung, ob eine Eignung oder Nichteignung vorliegt, trifft allein die Fahrerlaubnisbehörde, die sich des Gutachtens der Begutachtungsstelle für Fahreignung bedient.

Herrn G. kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens nachweist.

14-P-2010-22585-00

Wesseling
Friedhofswesen

Da Herr M. die Voraussetzungen nach der derzeit geltenden Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn (Vorliegen der Meisterprüfung oder Eintragung in der Handwerksrolle) nicht erfüllt, ist ihm die Genehmigung gewerblicher Arbeiten auf Friedhöfen mangels Qualifikation zu Recht nicht erteilt worden. Die Bundesstadt Bonn hat sich bei der Formulierung ihrer Satzung an der Mustersatzung des Deutschen Städtetages orientiert.

Nach Abschluss der Prüfung ist ein Anlass für ein kommunalaufsichtliches Eingreifen nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-22586-00

Duisburg
Geld- und Kreditwesen

Die Sparkassen haben als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, insbesondere ihres Geschäftsgebiets und ihres Trägers zu dienen. Diesem öffentlichen Auftrag kommen die Sparkassen nach. Zur Erfüllung dieses Auftrags unterhalten sie ein flächendeckendes und gut ausgebautes Filial- und Geldautomatennetz. Hierdurch entstehen jedoch erhebliche Kosten, die unter anderem über Kontoführungsgebühren gedeckt werden. Die niedrigste monatliche Gebühr für ein Girokonto auf Guthabenbasis beträgt bei den meisten Sparkassen nur 3 € bis 4 € und ist damit auch nicht unangemessen hoch.

Die Entscheidung, dass für die Kontoführung Gebühren erhoben werden, ist eine geschäftspolitische Entscheidung jeder einzelnen Sparkasse, die nach dem

geltenden Sparkassenrecht nicht beanstandet werden kann.

14-P-2010-22589-00

Bad Oeynhausen

Schulen

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht, dass im Rahmen der haushalts- und schulrechtlichen Voraussetzungen zukünftig auf mögliche Bedarfe an sonderpädagogischer Förderung angemessen reagiert werden muss.

Frau van der V. wird empfohlen, sich rechtzeitig vor einer Einschulung ihres Kindes mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden beim Kreis Minden in Verbindung zu setzen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.06.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

14-P-2010-22590-00

Köln

Jugendhilfe

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Datenschutz

Zur Umgangsregelung von Herrn G. mit seiner Tochter liegen familiengerichtliche Entscheidungen vor. Wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen zu ändern oder aufzuheben.

Das Jugendamt der Stadt Köln bemühte sich um die Vermittlung zwischen Herrn G. und der Kindesmutter zur Umsetzung der Umgangsregelung für die gemeinsame Tochter. Dies war nicht zielführend.

Die Regelung von Details bei der Durchführung von Besuchen zwischen Vater und Tochter muss durch die Kindeseltern erfolgen.

Herr G. hat weiterhin die Möglichkeit, das Familiengericht in dieser Angelegenheit anzurufen.

Das Jugendamt räumt hinsichtlich der Weitergabe von Informationen des Herrn G. an die Kindesmutter ein - wenn auch in der Absicht, zwischen den Parteien zu vermitteln - datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht beachtet zu haben.

Die Weitergabe eines Schreibens der Ehefrau von Herrn G. an die Kindesmutter wird vom Jugendamt bestritten. Herr G. hat eine entsprechende Strafanzeige angekündigt. Dem Petitionsausschuss ist wegen der gegensätzlichen Aussagen eine Klärung nicht möglich.

14-P-2010-22594-00

Hilden

Ausländerrecht

Frau J. ist nach Abschluss ihres Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Aufgrund ihrer Schwangerschaft und der Geburt des Sohns ist sie derzeit im Besitz einer Duldung. Gründe für die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts wurden mit der Petition nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Für das im Februar dieses Jahres geborene Kind ist ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängig. Frau J. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

14-P-2010-22603-00

Geilenkirchen

Beamtenrecht

Trotz der tragischen Lebensumstände von Frau B. ist festzustellen, dass die durch die Bezirksregierung angeordnete amtsärztliche Untersuchung den Vorgaben des Landesbeamtengesetzes entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-22608-00

Bünde

Landschaftspflege

Die Gehölzpflegemaßnahmen im Zuge von Bundesautobahnen werden öffentlich ausgeschrieben und an Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus vergeben. Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und damit auch Kalkulationsgrundlage für den Anbieter ist die Übernahme des Stammholzes durch den Auftragnehmer.

Wirtschaftliche Interessen sind, wie unterstellt wird, nicht der Grund für diese Arbeiten. Aufgrund der vormals verwendeten Pflanzschemata mit engem Stand und hohem Baumanteil musste der Bestand deutlich ausgelichtet werden. Diese Läuterung des Gehölzbestandes verschafft den verbleibenden Pflanzen Licht und Luft, sodass die Gewächse zu einem Dickenwachstum des Stammes und der Anlage von Seitenverzweigungen angeregt werden. Es wird das Ziel verfolgt der Ausbildung von sogenanntem Stangenholz entgegenzuwirken, da von derartigen Beständen, die zunehmend ihre Standsicherheit verlieren, mitunter ein erhebliches Risiko für Anlieger und Verkehrsteilnehmer ausgeht.

Die Gehölzpflegearbeiten wurden entsprechend der gültigen Rechtslage sowie nach den fachlich anerkannten Regelungen durchgeführt. Sie sind somit nicht zu beanstanden.

Es ist davon auszugehen, dass sich ein verkehrssicheres, vitales und dekoratives Straßenbegleitgrün in Kürze wieder entwickelt haben wird, sodass sich die volle vorherige Funktionalität wieder einstellt.

14-P-2010-22630-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Die Entscheidung der ARGE Düsseldorf, im Falle des Herrn V. die Gewährung eines Darlehens für die Beschaffung einer Brille abzulehnen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) kann zwar grundsätzlich im Einzelfall ein Darlehen für Bedarfe gewährt werden, die weder durch das Vermögen des Leistungsempfängers noch auf andere Weise gedeckt werden können. Allerdings muss es sich hierbei um einen von den Regelleistungen umfassten und nach den Umständen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes handeln. Grundsätzlich wird der Bedarf einer Sehhilfe den Regelleistungen nach dem SGB II zugeordnet. Der Erwerb einer neuen Sehhilfe soll durch Ansparungen aus der Regelleistung finanziert werden.

Im Fall des Herrn V. lässt die Höhe des beantragten Darlehens vermuten, dass er trotz eines Rabattes eine kostenintensive Brille wählen wollte. Der unabweisbare Bedarf wurde weder durch Vorlage einer ärztlichen Verordnung nachgewiesen, noch hat Herr V. eine akute Notlage gegenüber der ARGE Düsseldorf geltend gemacht.

Soweit er in seiner Petition die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Umzugsgenehmigung aus dem Jahr 2007 rügt, sieht der Petitionsausschuss auch hier keinen Anlass, die Vorgehensweise der ARGE Düsseldorf zu beanstanden. Die damals zur Disposition stehende Wohnung entsprach nicht dem gesundheitlichen Anforderungsprofil von Herrn V.

Die ARGE Düsseldorf hat mit Schreiben vom 19.02.2008 einem Umzug von Herrn V. in eine angemessene, dem gesundheitlichen Anforderungsprofil entsprechende Wohnung grundsätzlich zugestimmt und ihn aufgefordert, ihr entsprechende Wohnungsangebote einzureichen. Von dieser Möglichkeit hat Herr V. bisher keinen Gebrauch gemacht.

14-P-2010-22636-00

Soest

Schulen

Der Hinweis der Schulleiterin gegenüber Herrn S., wonach Klassenarbeiten zurückgegeben werden sollten, bevor sie

zur Grundlage der Festlegung der Zeugnisnote in der Zeugniskonferenz gemacht werden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.06.2010.

14-P-2010-22651-00

Hemer
Schulen

Die Ablehnung des Antrags auf Einrichtung des gebundenen Ganztags für die neue Gesamtschule Hemer durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte aus haushaltsrechtlichen Gründen. Für neue Gesamtschulen stehen zurzeit keine zusätzlichen Stellen für den Ganztagsbetrieb zur Verfügung.

Es bleibt abzuwarten, ob sich an dieser Situation nach dem Regierungswechsel etwas ändert. Die Stadt Hemer sollte dann gegebenenfalls einen erneuten Antrag stellen.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2010.

14-P-2010-22660-00

Bochum
Arbeitsförderung

Gegen die Zuweisung in eine Maßnahme, wie einem Bewerbungstraining oder eine Maßnahme zur Eignungsfeststellung, bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken. Voraussetzung ist dabei aber die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme im Einzelfall.

Soweit Herr P. Entscheidungen der ARGE Bochum beanstandet, war dem Petitionsausschuss eine Überprüfung des Sachverhalts nicht möglich, da Herr P. bei

der ARGE Bochum unter der angegebenen Anschrift nicht bekannt ist und auf dortige Rückfragen zur Angabe seines Geburtsdatums oder seiner Kundennummer nicht reagiert hat.

Der Frau B. betreffende Sachverhalt war bereits Gegenstand einer weiteren Petition. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Herrn P. zu dem dortigen Petitionsbeschluss keine näheren Auskünfte erteilt werden.

14-P-2010-22666-00

Wuppertal
Arbeitsrecht

Das Universitätsklinikum hat zwischenzeitlich Herrn S. das ihm zustehende Entgelt für seine Tätigkeit in der Intensivpflege in Höhe von 240 Euro überwiesen. Dem Anliegen von Herrn S. ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat daher nach entsprechender Information den für den 02.03.2010 festgesetzten Güetermin vorab aufgehoben.

14-P-2010-22678-00

Eitorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die von Frau I.-F. angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Köln unterrichtet und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft die Verfahren 40 Js 147/01, 110 Js 764/04, 110 Js 266/06 und 42 Js 166/08 eingestellt hat. Dies ist nicht zu beanstanden.

Frau I.-F. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 11.06.2010, des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 14.05.2010 sowie des Randbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 27.05.2010.

14-P-2010-22680-00

Dormagen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat vollstes Verständnis für die Sorgen und Ängste der Mitglieder des Deichverbandes Dormagen. Der Fall wirft massive Fragen auch im Hinblick auf die Beteiligung staatlicher Stellen auf. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist in so eklatanter Weise gegen die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (beispielsweise keine Verwendung von korrosionsgeschützten Verankerungen und vieles mehr) verstoßen worden, dass sich die Frage stellt, ob das seinerzeit nach dem Landeswassergesetz zuständige staatliche Umweltamt überhaupt seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Auch wenn die Nachweise für die Ausführungsplanungen nicht von den Behörden nachzuhalten sind, so ist dem Ausschuss völlig unverständlich, dass sämtliche für die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen wichtigen Unterlagen bei den Behörden angeblich nicht mehr vorhanden sind. Der Ausschuss bittet um erneute Überprüfung.

Der Fall bietet Anlass, darüber nachzudenken, ob die bisherige Ausgestaltung des Hochwasserschutzes noch zeitgemäß ist. Jedenfalls birgt er erhebliche finanzielle Risiken für die Mitglieder eines Deichverbandes, wenn beispielsweise Schadenersatzansprüche deswegen nicht mehr realisiert werden können, weil die Unternehmen insolvent sind. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Hochwasserschutzes hält der Ausschuss eine Diskussion für dringend erforderlich, ob hier nicht das Ehrenamt überfordert ist. Der Petitionsausschuss wird daher den zuständigen Fachausschüssen des Landtags nahelegen, sich mit dieser Frage intensiv zu beschäftigen und gegebenenfalls dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen, die den Hochwasserschutz als staatliche Aufgabe betreiben.

Der Ausschuss erwartet von der Bezirksregierung Düsseldorf und dem zuständigen Fachministerium, den Deichverband bei der Realisierung seiner Schadensersatzansprüche durch die Bereitstellung aller vorhandenen Informationen und Erkenntnisse zu unterstützen.

Ohne der gerichtlichen Entscheidung vorgreifen zu wollen, sieht der Ausschuss eine erhebliche Mitverantwortung der staatlichen Einrichtungen und empfiehlt daher, das finanzielle Risiko für die Anwohner dadurch zu beschränken, dass etwaige Schadensersatzansprüche an die Bezirksregierung Düsseldorf abgetreten werden und diese auch Sanierungs- und Folgekosten vorab trägt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um weitere schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit.

14-P-2010-22687-00

Duisburg

Ausländerrecht

Die Petenten sind aufgrund rechtskräftig negativ abgeschlossener Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Eine freiwillige Ausreise ist den volljährigen Brüdern möglich und auch zumutbar. Entsprechende Entscheidungen der Ausländerbehörde sind durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt. In den Entscheidungen wird ausgeführt, dass weder die Voraussetzungen nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung noch die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Auch die Härtefallkommission sah sich laut Mitteilung vom 28.08.2009 nicht in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für die Petenten abzugeben.

Zurzeit ist eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Der

weiterer Verlauf der Angelegenheit ist abhängig von dieser Entscheidung. Bei negativem Ausgang wird den Petenten empfohlen, freiwillig auszureisen. Dies würde ihnen Besuchskontakte mit ihrer im Bundesgebiet lebenden und aufenthaltsberechtigten Familie ermöglichen.

14-P-2010-22693-00

Bochum

ArbeitsförderungRentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die ARGE Bochum es versäumt hat, auf die Rückmeldung von Frau L. vom 25.11.2008 über die noch nicht vorliegende Jahresabrechnung der Heizkosten für 2008 zeitnah zu reagieren. Ein direkter Nachteil ist Frau L. durch dieses Versäumnis allerdings nicht entstanden. Da die Jahresheizkostenabrechnung 2008 der ARGE Bochum auch zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme noch nicht vorlag, wird die ARGE sie nochmals anfordern.

Renovierungskosten sind nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs bereits in die Bemessung der Regelleistung eingeflossen und daher mit dieser abgegolten. Eine Kostenübernahme im Rahmen der Kosten der Unterkunft kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Bezüglich der Rentenangelegenheit von Frau L. hat der Petitionsausschuss sich darüber unterrichtet, dass sie nach der nicht zu beanstandenden Zurückweisung ihres Widerspruchs gegen die Ablehnung einer Rente wegen Erwerbsminderung im Jahr 2006 bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen bisher weder einen neuen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe noch auf Rentenleistungen gestellt hat.

Aktuell würde Frau L. die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung erfüllen.

Sofern Frau L. der Auffassung ist, dass sich ihr Gesundheitszustand wesentlich verschlechtert hat, sollte sie möglichst unter Vorlage neuer medizinischer Unterlagen erneut einen Rentenanspruch stellen.

14-P-2010-22700-00

Kaarst

Beamtenrecht

Eine rückwirkende Ernennung von Frau G. zum 01.10.2009 ist rechtlich unzulässig. Wegen des Ausschließlichkeitsverhältnisses der Regelungen über den Aufstieg nach der Laufbahnverordnung der Polizei ist der Hinweis des Polizeipräsidiums Düsseldorf, dass Frau G. mit der prüfungsfreien Überleitung in den gehobenen Dienst die Voraussetzungen zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II verlieren würde, nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, den Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Frau G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums vom 07.06.2010.

14-P-2010-22701-00

Köln

Strafvollzug

Die Petition wird als erledigt angesehen.

14-P-2010-22706-00

Aachen

Lehrerbildung

Frau F. bittet um Überprüfung der Ablehnung ihres Antrags auf Anrechnung eines Schulpraktikums in den Vereinigten Staaten von Amerika auf die Dauer ihres Vorbereitungsdienstes für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

Die Bezirksregierung hat die Ablehnung in ihrem Bescheid und auch in dem vom Petitionsausschuss durchgeführten Erörterungstermin damit begründet, dass eine Anrechnung nur bei Tätigkeiten möglich sei, die unter deutscher

Schulaufsicht stattgefunden haben. Eine Anrechnung von Auslandstätigkeiten finde seit Mai 2008 nicht mehr statt. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat bestätigt, dass die Entscheidung an der landesweit vereinbarten Verwaltungspraxis ausgerichtet ist.

Frau F. hat Klage gegen die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung erhoben. Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Auslandserfahrung, die Frau F. gesammelt hat, ihr jedenfalls in einem späteren Auswahlverfahren für die Einstellung als Gymnasiallehrerin zugute kommen wird. Gerade in ihrem Unterrichtsfach Englisch und für den bilingualen Unterricht in dem Fach Geschichte wird sie diese Erfahrung von ihren Mitbewerbern, die kein Auslandspraktikum gemacht haben, positiv abheben.

14-P-2010-22718-00

Neuss
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das sozialgerichtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Sozialgericht Düsseldorf mit dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 04.06.2010 einen Erörterungstermin durchgeführt hat.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Maßnahmen der richterlichen Prozessleitung zu überprüfen.

14-P-2010-22724-00

Solingen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat zu den Anliegen von Frau G. eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) eingeholt.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mitgeteilt, dass die eingeleiteten Ordnungsmaßnahmen angemessen und formal korrekt waren und - entgegen der Aussage von Frau G. - schriftlich mitgeteilt wurden.

Des Weiteren wurden die Ordnungsmaßnahmen weder auf dem Zeugnis noch in den Schülerunterlagen vermerkt, die der aufnehmenden Schule zugegangen sind.

Das Verhalten der Schulleitung sei nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Frau G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.06.2010.

14-P-2010-22727-00

Kreuzau
Hochschulen

Die Technische Hochschule Aachen hat Herrn Dr. rer. nat. P. zwischenzeitlich zum Promotionsstudium im Sommersemester 2010 zurückgemeldet. Seinem Anliegen ist damit zunächst entsprochen worden.

Soweit Herr Dr. rer. nat. P. beabsichtigt, sein Promotionsstudium auch nach dem Sommersemester 2010 noch fortzusetzen, wird eine erneute Entscheidung der Technischen Hochschule Aachen zu treffen sein.

Der Petitionsausschuss verweist den Petenten bereits jetzt auf die Meinung der Hochschule, dass die Änderung der Einschreibungsverordnung vom 17.12.2009 nicht gegen Vertrauensschutzgrundsätze verstößt, da es sich hierbei um eine unechte Rückwirkung handelt. Diese Auffassung ist

auch aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

14-P-2010-22728-00

Morsbach
Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat inzwischen die Bescheide über die Gewährung einer großen Witwenrente und von Halbweisenrenten erteilt. Die Bescheide über die Rentennachzahlungen für die Zeit vom 09.01.2009 bis 30.04.2010 sind zwischenzeitlich ebenfalls erteilt worden. Die nach Abrechnung des Erstattungsanspruchs der ARGE Oberberg verbliebenen Nachzahlungsbeträge sind zuzüglich der Zinsen bereits ausgezahlt worden.

Die Bearbeitung der Angelegenheit hat sich insbesondere deshalb verzögert, weil die erforderlichen Ermittlungen der in Kasachstan zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten längere Zeit in Anspruch genommen haben. Diese Verzögerungen werden vom Rentenversicherungsträger ausdrücklich bedauert.

14-P-2010-22738-00

Aachen
Kommunalabgaben

Unter Berücksichtigung der abschließenden Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht, dem das Satzungsrecht und die Entscheidungspraxis der Stadt Aachen entsprechen, ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht geboten.

Frau L. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Innenministeriums vom 17.05.2010.

14-P-2010-22757-00

Porta Westfalica
Straßenverkehr

Wegweisungstechnisch werden bereits heute alle Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung der Portastraße ausgenutzt, indem der gesamte Verkehr durch den Weserauentunnel geführt wird. Ausnahmen sind die innerörtlichen Ziele „Kaiser-Wilhelm-Denkmal“ und „Potts Park“.

Der Verkehr aus Bad Oeynhausen wird unmittelbar in den Tunnel geführt und die Abbiegeverkehre von der B 482 können unbehindert durch die Lichtsignalanlage über einen freien Rechtsabbiegefahrstreifen in den Tunnel einfahren. Die Ausschöpfung weiterer Möglichkeiten zur Optimierung der Lichtsignalsteuerung im Hinblick auf eine weitere Entlastung der Portastraße wäre durch die Stadt Porta Westfalica zu veranlassen.

Gefahrguttransporte werden durch eine entsprechende Beschilderung über die B 482 und B 65 geleitet. Über eine Freigabe des Weserauentunnels für Gefahrgüter entscheidet zu gegebenem Zeitpunkt die Stadt Porta Westfalica.

Die Umsetzung des Lkw-Nachfahrverbotes für die südliche Portastraße ist in Kürze zu erwarten.

Bei der Portastraße handelt es sich um die Landesstraße 876. Landesstraßen sind gemäß § 3 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen. Diese Funktion können sie nur erfüllen, wenn auf ihnen möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind.

Bevor weitere Maßnahmen getroffen werden, sind daher erst einmal die Auswirkungen des Lkw-Nachfahrverbotes abzuwarten. Diese Vorgehensweise entspricht dem in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten gebotenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

14-P-2010-22758-00

Dörentrup

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und stellt Frau P. anheim, sich - soweit eine fehlerhafte ärztliche Therapie geltend gemacht wird - mit ihrem Ansinnen an die Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu wenden.

Eine Unterstützung von Frau P. bei der Geltendmachung bzw. Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldanspruches ist dem Petitionsausschuss aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Zur umfassenden Beratung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten sind die zugelassenen Rechtsanwälte berufen. Jeder Bürger ist berechtigt, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten und Behörden vertreten zu lassen.

Dem Ausschuss ist eine Überprüfung und Bewertung des durch das Amtsgericht Lemgo eingeleiteten Betreuungsverfahrens aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt. Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass der zuständige Richter mit Schreiben vom 24.06.2006 Frau P. über die Einstellung des Betreuungsverfahrens informiert hat.

14-P-2010-22761-00

Oer-Erkenschwick

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Vorgehensweise der Vestischen Arbeit Recklinghausen (ARGE) und deren in der Leistungsangelegenheit von Frau W. und ihrer Familie getroffenen Entscheidungen, in deren Sinne waren und nicht zu beanstanden sind. Die sich aufgrund geänderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse ergebende

Vielzahl der von der ARGE ergangenen Bescheide war zwar verwirrend aber auch erforderlich.

Der ursprünglich in der Höhe fehlerhaft ergangene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 11.01.2010 wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die Erstattungsforderung der Vestischen Arbeit Recklinghausen wäre lediglich in der Höhe von 689,91 Euro gerechtfertigt gewesen. Die Vestische Arbeit will diese Forderung allerdings nicht mehr geltend machen.

Ein weiterer Fehler ist der Vestischen Arbeit beim Erlass des Änderungsbescheides vom 25.01.2010 unterlaufen, indem das Entlassungsgeld fehlerhaft mit einer Ausgangsgröße von 1.888,89 Euro zugrunde gelegt wurde. Diesen Fehler hat die ARGE jedoch mittlerweile beseitigt und die Leistungsdifferenz nachgezahlt.

Die Anrechnung des Entlassungsgelds in Höhe von 1.826,00 Euro als Einkommen und die Aufteilung auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Dezember 2009 war dem Grunde nach korrekt. Die in den Monaten Januar und Februar 2010 unterbliebene Anrechnung des Entlassungsgelds wird von der ARGE, im Sinne von Frau W. und ihrer Familie, nicht mehr vorgenommen.

14-P-2010-22768-00

Preußisch Oldendorf

Vermögen des Landes

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der starke Distelbewuchs auf der Weidefläche des Herrn O. nicht ursächlich auf den landeseigenen Grundbesitz und dessen Pflegezustand zurückzuführen ist.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ergibt sich daher seitens des Landes als Grundstückseigentümer keine Verpflichtung zur Abhilfe, erst recht ist kein Anspruch von Herrn O. gegenüber dem Land auf eine Entschädigung wegen eines eventuell rückläufigen Milchertrages des Milchviehbetriebs erkennbar.

Der Petitionsausschuss kann Herrn O. nur empfehlen, dem Ratschlag des Ortslandwirts zu folgen und den Beratungsdienst der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen.

Herr O. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25.05.2010.

14-P-2010-22783-00

Wuppertal

Rundfunk und Fernsehen

Herr Dr. R. setzt sich dafür ein, dass der WDR die Radiosendung "Hallo Ü-Wagen" weiterführt.

Die Landesregierung (Ministerpräsident) hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass es ihr aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einfluss zu nehmen. Herr Dr. R. erhält eine Kopie der Stellungnahme vom 06.04.2010.

Dem Petitionsausschuss liegt mittlerweile auch ein Antwortschreiben der Rundfunkratsvorsitzenden vor, mit dem die Petenten, die sich auch an den Rundfunkrat gewandt haben, über die Entscheidung der Einstellung der Sendung zum Jahreswechsel unterrichtet worden sind. Herr Dr. R. erhält auch eine Kopie dieses Schreibens.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung des WDR, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

14-P-2010-22786-00

Bergheim

Bauordnung

Frau S. und ihr Nachbar sind Miteigentümer an einer gemeinsamen Giebelwand. Als solche sind sie beide für

den ordnungsgemäßen Zustand der Wand verantwortlich.

Sollte durch die Durchfeuchtung der Außenwand eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner des Hauses zu erwarten sein, wird die untere Bauaufsichtsbehörde ordnungsbehördlich tätig werden.

Das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde würde sich jedoch auch gegen Frau S. als Miteigentümerin der Wand richten. Inwieweit sie eventuelle Schadensersatzansprüche gegen den Nachbarn geltend machen kann, ist zivilrechtlich zu prüfen.

14-P-2010-22787-00

Kerpen

Landschaftspflege

Die Vorgehensweise und die Entscheidungen der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Landschaftsschutzgebiet Hochfläche und Täler bei Schmidt ist es gemäß der Festsetzung 2.2 Nr. 18 des Landschaftsplans Kreuzau/Nideggen verboten, Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von fünf Jahren mehr als einmal umzubrechen. Unberührt von diesem Verbot bleibt lediglich eine Grünland-Wechselwirtschaft auf Ackerstandorten in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.

Die Prüfung des Sachverhalts durch die untere Landschaftsbehörde ergab, dass sich der überwiegende Teil der Bewirtschafter vor dem Grünlandumbruch ihrer Flächen nicht mit ihr in Verbindung gesetzt hatte. Die Umwandlungen waren jedoch grundsätzlich genehmigungsfähig. Daher wurden unter der Auflage, an anderer Stelle Grünland einzusäen, die Genehmigungen nachträglich erteilt. Die Auflagen wurden bisher überwiegend von den Landwirten erfüllt. Die untere Landschaftsbehörde wird bei den noch ausstehenden Grünlandeinsaaten prüfen, ob diese ausgeführt werden.

Soweit Herr U. und Herr W. in ihrer Eingabe auf § 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes (DirektZahlVerpflG) verweisen, ist darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung 2.2 Nr. 18 des Landschaftsplans Kreuzau/Nideggen nicht auf diese Rechtsnorm zurückgeht, sondern naturschutzfachlich begründet ist. In Nordrhein-Westfalen ist bislang keine agrarförderrechtliche Regelung zur Erhaltung von Dauergrünland auf einzelbetrieblicher Ebene erfolgt, da der Referenzwert von 2003 bisher noch nicht um 5 % oder mehr (wie im DirektZahlVerpflG festgesetzt) abgenommen hat.

14-P-2010-22790-00

Frechen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Mögliche Ansprüche des Herrn K. auf Rückabwicklung des Tauschvertrags bzw. Rückübertragung des Grundstücks Flur 3 Nr. 40, Bachem, sind spätestens seit Vollzug des notariellen Kaufvertrags vom 20.09.1979 ausgeschlossen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

14-P-2010-22801-00

Mönchengladbach

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Schätzungen der Einkommensteuer 2006 bis 2008 sind nicht zu beanstanden.

Herr O. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 31.05.2010.

14-P-2010-22802-00

Köln

RechtspflegePsychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das auf Strafanzeige von Herrn T. hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 806 Js 290/10 gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat.

Entgegen der Wahrnehmung von Herrn T. hat der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Einrichtung die erhobenen Vorwürfe auch dienstrechtlich überprüft und keine eigenen Anhaltspunkte entdecken können, die die erhobenen Vorwürfe belegen.

Das Verfahren ist aber noch nicht beendet, weil die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgewartet werden. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens durch den Landschaftsverband Rheinland zu berichten.

14-P-2010-22808-00

Oelde

ArbeitsförderungJugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Petition durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt, dass die ARGE im Kreis Warendorf versäumte, Herrn L. über die Möglichkeit eines Antrags auf Unterhaltsvorschussgeld für seine Tochter hinzuweisen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass auf seinen Antrag ein

Unterhaltsvorschussgeld für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis 07.01.2010 bewilligt und ab 01.12.2009 an ihn ausgezahlt wurde. Herr L. ist dadurch kein finanzieller Schaden entstanden. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) waren auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) anzurechnen. Durch die fehlenden UVG-Zahlungen wurden die vollen Leistungen nach dem SGB II für seine Tochter erbracht. Da Herr L. keine tatsächlichen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft nachgewiesen hat, wurden ihm zu Recht Leistungen für die Kosten der Unterkunft verwehrt.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn L., entsprechende Nachweise über Mietzahlungen bei der ARGE im Kreis Warendorf vorzulegen.

14-P-2010-22815-00

Geldern
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Grundlagen der Bewertung leitender Funktionen und deren Zuordnung zu den Ämtern eines Justizvollzugsamtmanns/einer Justizvollzugsamtfrau der Besoldungsgruppe A 11 der Bundesbesoldungsordnung im Rahmen der Einstufungsbestimmungen für Leiterinnen und Leiter des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten Kenntnis genommen.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr de R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.05.2010.

14-P-2010-22822-00

Rheine
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das in der Berufungsinstanz anhängige sozialgerichtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und die Maßnahmen der richterlichen Prozessleitung, wozu auch die Vornahme der für erforderlich angesehenen Ermittlungen und die Terminierung eines Rechtsstreits gehören, zu überprüfen.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.06.2010.

14-P-2010-22823-00

Stolberg
Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Stolberg ist nicht festzustellen. Das Jugendamt wurde mit einer Vielzahl von Maßnahmen für die Familie von Frau S. tätig, finanzierte über einen längeren Zeitraum eine sozialpädagogische Familienhilfe und stellte eine Erziehungsbeistandschaft. Dass die Bemühungen insgesamt keinen Erfolg zeigten, ist nicht dem Jugendamt anzulasten.

Seit dem 31.03.2010 lebt der Sohn aufgrund eines Unterbringungsbefehls vom Amtsgericht Aachen bis zur Hauptverhandlung im Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof in Solingen. Dort wird für ihn ein pädagogisches Konzept entwickelt und in der Gerichtsverhandlung vorgestellt. Sofern hier Angebote der Jugendhilfe vorgesehen sind, ist das Jugendamt bereit, intensiv mit dem Jungen zusammenzuarbeiten.

Frau S. kann nur empfohlen werden, bei der Entwicklung bzw. der Umsetzung eines pädagogischen Konzeptes für ihren Sohn eng mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

14-P-2010-22824-00

Düsseldorf

Ordnungswidrigkeiten

Rechtspflege

Durch Bußgeldbescheid des Kreises Mettmann vom 19.05.2008 wurde Herrn R. eine Geldbuße in Höhe von 20 € auferlegt, weil er am 19.07.2008 die Kraftfahrstraße B 224 in Fahrtrichtung Velbert entgegen § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung mit einem Fahrrad befuhr. Nach seinem Einspruch gegen diesen Bußgeldbescheid erschien Herr R. zum Verhandlungstermin vor dem zuständigen Amtsgericht Velbert, obwohl sein persönliches Erscheinen angeordnet war, allerdings nicht. Hierauf wurde sein gegen den Bußgeldbescheid gerichteter Einspruch verworfen und das Urteil, nachdem es am 13.02.2009 zugestellt worden war, mangels Rechtsmitteleinlegung rechtskräftig.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass die Gerichtskasse Düsseldorf die aufgrund einer Rechnung des Amtsgerichts Velbert am 28.04.2009 gegen Herrn R. zum Soll gestellte Gerichtskostenforderung in Höhe von 27 € niedergeschlagen hat, nachdem eine Pfändung fruchtlos verlaufen war und weitere Vollstreckungsversuche nicht im Verhältnis zur Forderungshöhe gestanden hätten.

14-P-2010-22836-00

Wismar

Ordnungswidrigkeiten

Grundsätzlich ist jeder, der mit der Verladung von Gütern betraut ist, auch für deren sachgerechte Sicherung zuständig. Dies betrifft zum Beispiel den Verloader, den Fahrzeughalter oder den Spediteur. Dies entbindet jedoch den Fahrzeugführer nicht von seiner Verantwortung für die Sicherheit des von ihm geführten Fahrzeuges und dessen Ladung. Die sich aus den gefahrgutrechtlichen Vorschriften ergebenden Verantwortlichkeiten können nicht zugunsten des Fahrzeugführers oder Verladers durch interne Vereinbarungen suspendiert werden.

Bei dem von Herrn L. ohne ausreichende Sicherung transportierten Gefahrgut handelte es sich den Ladungspapieren zufolge um Brom (sehr giftig, ätzend, umweltgefährlich), Natriumborhydrid (giftig, leicht entzündlich), Ethanol (leicht entzündlich), Isopropanol (leicht entzündlich, reizend) und weitere umweltgefährdende und leicht entzündliche Stoffe. Da eine Behebung der Mängel nicht vor Ort möglich war, wurde Herrn L. die Weiterfahrt untersagt und eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt. Durch die Bußgeldstelle der Stadt Hamm wurde am 10.11.2009 ein entsprechender Bußgeldbescheid gegen Herrn L. erlassen. Das Vorgehen der Stadt Hamm entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Stadt Hamm hat als zuständige Ordnungsbehörde den vorliegenden Sachverhalt zum Anlass genommen, die hier betroffene Verladefirma über die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft auf die bestehende Rechtslage hinweisen zu lassen.

Der gegen Herrn L. gerichtete Bußgeldbescheid wurde zwischenzeitlich aus Opportunitätsgründen durch die Stadt Hamm aufgehoben.

14-P-2010-22841-00

Hüllhorst

Bauordnung

Das Bauvorhaben der Nachbarn der Eheleute K. ist in den beiden bisher genehmigten Versionen hinsichtlich der

Garage bauordnungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Genehmigungen sind bestandskräftig. Ein Bauherr ist nicht gehindert, für ein Vorhaben verschiedene Bauanträge zu stellen und sich in der Bauausführung mit Baubeginn für eine der genehmigten Varianten zu entscheiden. Die Bauaufsichtsbehörde ist an die ihr vorgelegten Bauanträge gebunden und kann von dem Bauherrn nicht verlangen, privatrechtliche Abreden, wie die Vereinbarung zwischen den Eheleuten K. und ihren Nachbarn vom 20.6.2008, zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens zu machen.

Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben nach der Bauordnung öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Sowohl die beiden bisher genehmigten Standorte der Garage auf dem Nachbargrundstück als auch der nunmehr beantragte und im Fundament bereits tatsächlich ausgeführte Standort erfüllen die Voraussetzungen der Bauordnung. Anhaltspunkte dafür, dass schutzwürdige öffentlich-rechtliche Interessen der Eheleute K. verletzt würden, haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht somit nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

14-P-2010-22847-00

Löhne

Straßenbau

Das Flurstücks 10, Flur 20 der Gemarkung Mennighüffen ist ein wichtiger Bestandteil des Ausgleichskonzeptes für die Nordumgehung der A 30, auf den nicht verzichtet werden kann.

Der Schreibfehler in den Planfeststellungsunterlagen war offensichtlich und hat die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst. Der Planfeststellungsbeschluss ist somit rechtswirksame Grundlage für die Inanspruchnahme des Grundstücks

Gemarkung Mennighüffen, Flur 20, Flurstück 10.

Die alternativ angebotenen Flurstücke sind für eine ökologische Aufwertung nur sehr begrenzt geeignet bzw. sind sogar Altlastenverdachtsfläche. Das alternative Angebot kann somit nicht angenommen werden.

14-P-2010-22849-00

Wesseling

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn Dr. W. unterrichtet und festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen überwachen nach § 106 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) auf Landesebene die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen. Dazu werden gemäß § 84 SGB V je Kalenderjahr im Voraus so genannte Richtgrößen für die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln vereinbart, die den Vertragsarzt bei seinen Entscheidungen leiten sollen. Richtgrößen sind Durchschnittswerte pro Jahr und Patient. Sie werden für jede einzelne Arztgruppe festgelegt, weil sich die Verordnungskosten in den einzelnen Arztgruppen erheblich unterscheiden können.

Die Richtgrößen und die damit gebildeten Richtgrößenvolumina bilden die Grundlage für Richtgrößenprüfung. Sie wird von unabhängigen Ausschüssen durchgeführt, die mit Krankenkassenvertretern und Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigungen paritätisch besetzt sind. Dort wird entschieden, ob der Arzt bei Überschreitung seines Richtgrößenvolumens in Regress genommen wird oder sich einer Beratung unterziehen muss, wobei der Grundsatz „Beratung vor Regress“ gilt.

Bevor der Prüfungsausschuss eine Entscheidung fällt, wird dem einzelnen Arzt die Gelegenheit eingeräumt,

Praxisbesonderheiten mitzuteilen, die eine Überschreitung der Richtgrößenwerte erklären können. Sofern Ärzte mit Entscheidungen des Prüfungsausschusses nicht einverstanden sind, können sie auf Antrag durch Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss ihre Argumente persönlich vortragen. Entscheidungen des Beschwerdeausschusses können vor Sozialgerichten beklagt werden.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung vor allem das Ziel, zu kontrollieren, ob der Standard des Notwendigen, Ausreichenden und Zweckmäßigen eingehalten wird und die Behandlung wirtschaftlich ist. Es geht damit um den Schutz der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Regressen sind durch die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht geäußert worden. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften arbeiten die Gremien autonom und sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Das Land als Rechtsaufsicht kann eingreifen, wenn Rechtsverstöße vorliegen.

Allein die Tatsache, dass der unabhängige Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Ärzte und Krankenkassen Nordrhein für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren diejenige Anwaltskanzlei beauftragt, der er selbst angehört, führt nicht zur Annahme von Befangenheit bzw. Parteilichkeit.

14-P-2010-22859-00

Rees

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das sozialgerichtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit grundsätzlich verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und die Maßnahmen

der richterlichen Prozessleitung, wozu auch die Vornahme der für erforderlich angesehenen Ermittlungen und die Terminierung eines Rechtsstreits gehören, zu überprüfen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.06.2010.

14-P-2010-22867-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den in der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen und Verkehr - MBV) Maßnahmen zu empfehlen, da die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten als ausreichend erachtet werden.

Herr L. erhält auszugsweise die Stellungnahme des MBV vom 09.06.2010.

14-P-2010-22869-00

Singen

Gesundheitsfürsorge Krankenversicherung Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. unterrichtet und schließt sich den Stellungnahmen der Landesregierung (Finanzministerium zu den steuerlichen Aspekten, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu den krankenversicherungsrechtlichen Fragen) an. Frau S. erhält von diesen je eine Kopie.

Soweit Fragen der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung einschließlich der Beitrags- bzw. Prämienhöhe angesprochen werden, wird die Petition zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

14-P-2010-22870-00

Heinsberg
Schulen

Herr W. ist ehemaliger Kriminalhauptkommissar. Er möchte gerne rechtskundlichen Unterricht in der Sekundarstufe I erteilen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und auch der Durchführung eines Erörterungstermins ist festzustellen, dass der rechtskundliche Unterricht der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften erteilt wird. Dieser Unterricht kann von Lehrerinnen und Lehrern, die die Lehrbefähigung für das Fach Rechtswissenschaften in der Sekundarstufe II haben sowie von Personen, die die 2. juristische Staatsprüfung abgelegt haben, erteilt werden. Mittel für diesen Unterricht werden im Haushalt des Justizministeriums bereitgestellt.

Herr W. gehört leider nicht zu dem vorgenannten Personenkreis. Eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises ist derzeit nicht vorgesehen. Herr W. wurde allerdings auf die Möglichkeit hingewiesen, im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit und unter besonderer Themenstellung (z.B. Gewaltprävention, Drogenproblematik) an Schulen tätig zu werden. Wegen der Einzelheiten sollte deshalb Kontakt mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der in Frage kommenden Schulen aufgenommen werden. Der Petitionsausschuss jedenfalls begrüßt die Bereitschaft von Herrn W., sich in diesem wichtigen Bereich zu engagieren.

14-P-2010-22873-00

Lübbecke
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau R. für die Firma HüBro Tec erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.06.2010.

14-P-2010-22877-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Die Tochter von Frau C. war in den Zeiträumen Juli 2008 bis Juli 2009, Oktober 2009 bis Februar 2010 und April bis Juli 2010 von der Rundfunkgebühr befreit. Die Befreiung für die Monate August und September 2009 wurde von der GEZ zunächst abgelehnt. Wie der WDR hierzu erklärt, hatte es die GEZ allerdings versäumt, den Bescheid vom 08.04.2009 über die Befreiung für den Zeitraum Januar bis Juli 2009 an ihre neue Anschrift zu senden. Die Tochter der Petentin erhielt erst zwei Monate nach Ablauf des Befreiungszeitraumes durch die erneute Übersendung des Bescheides davon Kenntnis. Daher wird die GEZ die Gebühren nebst Säumniszuschlag für August und September 2009 in Höhe von 40,96 € niederschlagen.

Die Gebührenforderung für März 2010 bleibt jedoch bestehen. Die Tochter der Petentin hatte von der GEZ im Januar 2010 eine Mitteilung über den Befreiungsablauf Ende Februar erhalten. Eine erneute Antragstellung erfolgte jedoch erst im März 2010. Da eine rückwirkende Befreiung nach § 6 Abs. 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags nicht möglich ist, konnte sie erst ab April 2010 wieder befreit werden.

Der Petitionsausschuss kann ihr nur empfehlen, die Befreiungsanträge zukünftig rechtzeitig zu stellen.

14-P-2010-22878-00

Dülmen
Straßenverkehr

Betriebe, die die Gestaltung und Pflege von Grünflächen an Landesstraßen - insbesondere innerhalb von Kreisverkehrsplätzen - übernehmen, haben ein legitimes und nachvollziehbares

Interesse durch Errichtung von Werbeschildern auf ihr Engagement angemessen hinweisen zu können.

In Anlehnung an die Ausnahmeregelung vom Werbeverbot an Landesstraßen für nichtamtliche Hinweiszeichen in begründeten Einzelfällen auch Sponsorenschilder in einer Größe von bis zu 1 m² zuzulassen, trägt dem grundsätzlich sehr begrüßenswerten Engagement von Firmen, die zur dauerhaften kostenlosen Pflege von Grünflächen bereit sind, Rechnung.

Die Sponsorenschilder auf dem betroffenen Kreisverkehrsplatz gefährden im Hinblick auf Größe und Standfestigkeit nicht die Sicherheit des Verkehrs.

Im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung wird das Ministerium für Bauen und Verkehr den Landesbetrieb Straßenbau bitten, gegenüber den Firmen darauf hinzuwirken, dass die Schilder nicht mit zu vielen Werbebotschaften überfrachtet werden und damit auch optisch mit einem Blick lesbar und erfassbar sind.

14-P-2010-22882-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die ARGE Düsseldorf hat dem Leistungsantrag von Herrn N. zwischenzeitlich mit Bescheid vom 05.05.2010 entsprochen und zeitgleich die rückwirkende Zahlung veranlasst. Darüber hinaus hat die ARGE Düsseldorf mit Bescheid vom 18.06.2010 auch bereits den Folgeantrag von Herrn N. für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.12.2010 bewilligt. Dem Hauptanliegen von Herrn N. ist damit entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus davon Kenntnis genommen, dass aufgrund der komplizierten Fallgestaltung eine intensive und individuelle Prüfung durch die ARGE Düsseldorf erforderlich war.

Insbesondere haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die am

17.02.2010 erfolgte Ablehnung einer erneuten Vorschusszahlung an Herrn N. nicht rechtmäßig war. Das Angebot der ARGE Düsseldorf, am Folgetag mit den noch benötigten Nachweisen vorzusprechen, damit dann erneut über seine Mittellosigkeit und die Möglichkeit einer weiteren Abschlagszahlung entschieden werden kann, hat er nicht wahrgenommen.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen der ARGE Düsseldorf sind nicht zu beanstanden.

Soweit sich Herr N. in seiner Petition über ein dienstrechtlich zu ahnendes Fehlverhalten der Mitarbeiter und der Amtsleitung der ARGE Düsseldorf beschwert hat, verweist der Petitionsausschuss zuständigkeitshalber auf das Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf vom 30.03.2010.

14-P-2010-22884-00

Wuppertal

Sozialhilfe

Die Entscheidung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), den von Herrn D. für seinen Sohn zu leistenden Unterhaltsbeitrag von 48,99 Euro auf 54,96 Euro zu erhöhen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Herr D. wurde vom LVR mit Schreiben vom 06.05.2010 zutreffend und ausführlich über den Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn D., die Familienkasse über die ab Januar 2010 vorgenommene Unterhaltserhöhung zu unterrichten, da dies zu einer Erhöhung des an ihn zu zahlenden anteiligen Kindergeldes führen würde.

Sollte er mit der Höhe des von ihm geforderten Unterhaltsbeitrags nicht einverstanden sein, hat er weiterhin die Möglichkeit, durch den LVR unter Berücksichtigung seiner aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse seine Leistungsfähigkeit prüfen zu lassen.

14-P-2010-22885-00

Fröndenberg

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem vermehrten Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen im Frühjahr und dem Ausbringen von Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen aus umweltmedizinischer Sicht nicht bestätigt werden kann. Er sieht daher, die von Herrn K. geforderte Untersuchung eines solchen Zusammenhangs als nicht zielführend an.

Da das Aufbringen von Gülle auf durchgängig gefrorenem Boden, unabhängig vom Übertragungsrisiko für Krankheiten, durch die Düngeverordnung verboten ist, wird Herrn K. empfohlen, etwaige Verstöße, der für die Überwachung zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu melden.

14-P-2010-22887-00

Werl

Straßenverkehr

Die mit der geringen Nutzung der Hubertus-Schützen-Straße durch Lastkraftwagen verbundenen Gefahren stellen kein Risiko dar, welches das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Zumal alle Dorfstraßen im Ortsteil Mawicke als Tempo 30-Zone ausgewiesen sind, wird den Belangen von Fußgängern ausreichend Rechnung getragen. Ein Verkehrsverbot ist daher nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet die Landesregierung, in Anbetracht des zum Teil überhöhten Geschwindigkeitsniveaus auf die Stadt Werl einzuwirken, häufig Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

14-P-2010-22891-00

Mudersbach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn H. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat insbesondere von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt in Köln seine Anträge auf Strafunterbrechung oder Verlegung in ein externes Krankenhaus für unbegründet erachtet.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass das Justizministerium nach Prüfung der Gnadenfrage anhand der Vorgänge einen Anlass zu der Erteilung eines Gnadenerweises nicht gefunden hat.

Ein Anlass zu Beanstandungen besteht nicht.

14-P-2010-22893-00

Neunkirchen-Seelscheid

Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Bonn ist nicht festzustellen. Es ergeben sich keine Verstöße gegen kinder- und jugendhilferechtliche sowie familienrechtliche Vorschriften. Das Jugendamt wurde seit 2005 mit vielfältigen Maßnahmen und Entscheidungen für den Stiefsohn von Frau S. tätig. Es stellte eine Erziehungsbeistandschaft. Es beriet und begleitete die Familie über viele Jahre. Ferner machte es weitergehende Angebote, die jedoch seitens der Kindesmutter teilweise nicht angenommen wurden.

Das Vorgehen und die Entscheidungen des Jugendamtes, das auch im familiengerichtlichen Verfahren beteiligt war und als Pfleger tätig wurde, können als angemessen bezeichnet werden. Es hat die Familie in enger Abstimmung mit dem Erziehungsbeistand intensiv begleitet

und zeitnah eine Unterbringung für den Jungen geregelt.

Wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, die in der Angelegenheit ergangenen familiengerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration), die beteiligten Jugendämter darauf hinzuweisen, dass sie sich für die Zukunft noch intensiver darum bemühen, dass die interne Klärung von Zuständigkeitsfragen im Außenverhalten nicht zu einer Verzögerung der Hilfeplanung bzw. -umsetzung führt bzw. dies so wahrgenommen wird.

14-P-2010-22895-00

Mönchengladbach
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Entscheidungen der Stadt Mönchengladbach entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die von Herrn A. begehrte Einbürgerung kann derzeit nicht erfolgen, da der für eine Einbürgerung geforderte achtjährige rechtmäßige Inlandsaufenthalt nicht gegeben ist. Die zeitliche Voraussetzung ist frühestens im Jahre 2014 erfüllt.

Herr A. war während seines früheren studentischen Inlandsaufenthalts im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die einer aufenthaltsrechtlichen Festigung nicht zugänglich ist. Die im Rahmen der Ausbildung belegten Sprachkurse dienen lediglich der Studienvorbereitung. Außerdem war er nicht in der Lage, die für das Studium erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Nach Überschreiten der hierfür gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer von zwei Jahren wurde ihm die Versagung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung angekündigt. Die

freiwillige Ausreise erfolgte nachweislich am 07.08.2004.

Die Voraussetzungen für eine Ehegatteneinbürgerung nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind ebenfalls nicht erfüllt.

Herrn A. wird empfohlen, seinen Einbürgerungsantrag zurückzunehmen.

14-P-2010-22898-00

Mönchengladbach
Arbeitsförderung

Die ARGE Mönchengladbach hat im Rahmen einer Außenprüfung in der neuen Wohnung von Frau N. einen Renovierungskostenbedarf in Höhe von insgesamt 285,04 Euro festgestellt. Frau N. hat gegen die von der ARGE Mönchengladbach getroffene Entscheidung Klage beim Sozialgericht Düsseldorf eingereicht und Renovierungskosten in Höhe von insgesamt 1.121,60 Euro geltend gemacht.

Der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens bleibt wegen der bisherigen uneinheitlichen Rechtsprechung zu dem Themenkomplex Umzugsrenovierung abzuwarten.

Wegen der grundgesetzlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wird gebeten, den Petitionsausschuss zeitnah über den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.

14-P-2010-22899-00

Erfstadt

ArbeitsförderungDienstaufsichtsbeschwerdenRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals davon überzeugt, dass die von der ARGE Rhein-Erft-Kreis getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Die Versagung von Leistungen für den Zeitraum März bis Juli 2009 war bereits Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren.

Die von Herrn P. beanstandeten Sanktionsbescheide wurden mittlerweile aufgehoben und die einbehaltenen Kürzungsbeträge nachgezahlt. Die Bescheidung der Widersprüche erfolgte innerhalb der gesetzlich zeitlichen Vorgabe von drei Monaten.

Ein Anspruch auf Bewilligung der Fahrtkosten zur Akteneinsicht bei der Handwerkskammer Düsseldorf besteht nicht. Der Petitionsausschuss verweist auf die Begründung des Sozialgerichts Köln im Verfahren S 29 AS 2257/10.

Die ARGE Rhein-Erft-Kreis hat Herrn P. alle begehrten Auskünfte erteilt und seinen Auskunftsanspruch damit erfüllt. Die Erteilung von Auskünften ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, so dass die schriftliche Auskunftserteilung nicht zu beanstanden ist.

Soweit sich die Eingaben von Herrn P. gegen gerichtliche Entscheidungen richten, verweist der Petitionsausschuss nochmals auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

Zu der Beschwerde des Herrn P. über die Handwerkskammern Düsseldorf und Köln erhält er einen gesonderten Beschluss.

Die Beschwerde über Entscheidungen und Maßnahmen der Agentur für Arbeit wurde zuständigshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

14-P-2010-22905-00

Gütersloh

Abgabenordnung

Das Finanzamt Gütersloh war berechtigt, für die in Rede stehenden Veranlagungszeiträume die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen und das Zwangsgeldverfahren einzuleiten, da Herr B. seiner Verpflichtung, Steuererklärungen einzureichen, nicht nachgekommen ist. Ferner konnte das Finanzamt Gütersloh nur in dem Umfang Beträge von der Vollziehung aussetzen, wie ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte bestanden. Es obliegt Herrn B., nunmehr die wiederholt angeforderten Unterlagen einzureichen.

Die Ausbringung der Kontenpfändung bei der Volksbank Gütersloh ist nicht zu beanstanden. Die Rückstände waren fällig und vollstreckbar. Auch die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens trotz vorliegender Anträge auf Aussetzung der Vollziehung ist vorliegend vertretbar, da bereits im Vorfeld angeforderte Unterlagen nicht eingereicht worden sind. Der teilweisen Aussetzung der Vollziehung trug das Finanzamt Gütersloh Rechnung, indem es die Pfändungs- und Einziehungsverfügung entsprechend einschränkte. Auch Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Auswahl der Mittel sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-22909-00

Düsseldorf
Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Wuppertal ist nicht festzustellen.

Die im März erfolgte Änderung der Unterhaltszahlung für den Sohn von Herrn L. und der ratenweise Einzug von Unterhaltsrückständen beruht auf der erhöhten Leistungsfähigkeit durch den Wegfall der Unterhaltsleistungen für seine volljährige Tochter. Der nach der Düsseldorfer Tabelle vorgesehene Selbstbehalt wurde hierbei berücksichtigt. Herr L. steht ein höherer als der dort festgelegte Betrag für den Eigenbedarf zur Verfügung.

Die Möglichkeit, die erstellten Berechnungen verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen, hat Herr L. nicht wahrgenommen.

14-P-2010-22912-00

Neuss
Straßenbau

Durch die vorhandene A 57 bestanden bereits bei Kauf des Grundstücks und Errichtung des Wohngebäudes lagebedingte Nachteile, die die Eheleute S. billigend in Kauf genommen haben. Auch die durch die Lage erschwerten Bedingungen für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Garage und Terrasse wurden von ihnen akzeptiert.

Die weiteren Beeinträchtigungen durch den Ausbau der A 57 sind vor diesem Hintergrund zumutbar. Bei der Ausbauplanung der A 57 werden die Interessen der Eheleute S. weitestgehend berücksichtigt. Nach dem Ausbau werden die Lärm- und Schadstoffimmissionen deutlich verbessert werden.

Die Petenten werden auf das zurzeit noch laufende Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren und auf die Ausschöpfung der damit

verbundenen Rechtsmittelmöglichkeiten verwiesen.

14-P-2010-22924-00

Dortmund
Personenstandswesen

Der Personenstand ist die familienrechtliche Stellung einer Person innerhalb einer Rechtsordnung. Er umfasst die Beurkundungen über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen. Personenstände einer Person werden durch die Ausstellung von Personenstandsurkunden festgestellt.

In den Personenstandsbüchern/-registern sind die Geburt und die Eheschließung sowie die Namensführung des Herrn E. richtig beurkundet worden. Ebenso besteht Übereinstimmung mit den Eintragungen im Melderegister.

Die Maßnahmen und Entscheidungen des Standesamts der Stadt Dortmund entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

14-P-2010-22928-00

Warstein
Unfallversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die Gewährung einer Unfallentschädigung abzulehnen, weil es sich bei dem Ereignis vom 22.07.1982 nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung handelt, ist nach den vorliegenden ärztlichen Befunden und Fachgutachten nicht zu beanstanden.

Die Angelegenheit war in der Vergangenheit Gegenstand mehrerer erfolgloser Widerspruchs- und eines Streitverfahrens, das mit Rücknahme der Klage durch Herrn N. endete.

Die erneuten Ermittlungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zum Verbleib der seinerzeit angefertigten und bis heute

unauffindbaren Röntgenbilder haben ergeben, dass diese Aufnahmen im Feststellungsverfahren im Jahre 1994 noch vorgelegen und bei der sozialmedizinischen Beurteilung Berücksichtigung gefunden hatten. Nach Aktenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Röntgenbilder danach bereits bei der Rechtsvorgängerin der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, abhanden gekommen sind. Die Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bittet hierfür ausdrücklich um Entschuldigung.

14-P-2010-22931-00

Köln

Verfassungsrecht

Herr T. ist griechischer Staatsangehöriger und befindet sich zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Köln. Seinen Hauptwohnsitz hat er in der Stadt Bad Oeynhausen. Er war zur Kommunalwahl 2009 wahlberechtigt. Zudem war er von Amts wegen im Wählerverzeichnis der Stadt Bad Oeynhausen eingetragen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es im vorliegenden Fall Herrn T. nicht möglich war, sein Wahlrecht zur Kommunalwahl 2009 wahrzunehmen. Der Bitte des Herrn T. auf nachträgliche Teilnahme an der Kommunalwahl 2009 per Briefwahl kann nicht entsprochen werden. Im Hinblick auf die Teilnahme an zukünftigen Wahlen wird die zuständige Aufsichtsbehörde, der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, die Stadt Bad Oeynhausen auf die einschlägigen Vorgaben des Wahlrechts hinweisen.

14-P-2010-22936-00

Gladbeck

Arbeitsförderung

Die Vestische Arbeit Kreis Recklinghausen (ARGE) hat mit Bedauern eingeräumt, dass es bei der Bearbeitung des Fortbewilligungsantrags von Herrn M. ab März 2010 zu einer unangemessen langen Bearbeitungszeit gekommen ist. Diese hat

allerdings letztendlich nicht zu einer verspäteten Zahlung geführt, da ihm die Leistungen für den Monat März 2010 noch am Tag der Fälligkeit (01.03.2010) per Zahlungsanweisung zur Verrechnung ausgezahlt wurden.

Im Hinblick auf die Nachzahlung der Nebenkosten in 2009 hat die ARGE die tatsächlichen Kosten in Höhe von 101,11 Euro zu Grunde gelegt, nicht die vom Vermieter um 2,80 Euro verminderte Summe (Zinsen aus Kautionsguthaben). Gleichzeitig wurden die ab dem 01.07.2009 erhöhten Kosten der Unterkunft berücksichtigt, so dass sich rückwirkend für 07/09 und 08/09 eine Nachzahlung von insgesamt 16,- Euro ergab. Dies war Herrn M. bereits mit Änderungsbescheid vom 03.08.2009 erläutert worden. Eine nochmalige Rückmeldung an Herrn M. wäre aus Sicht des Petitionsausschusses angebracht gewesen, da sie nochmals Klarheit bezüglich der zu Grunde gelegten Beträge geschaffen hätte.

Letztendlich beruhen die von Herrn M. monierten roten Markierungen in seinem Fortzahlungsantrag auf der Notwendigkeit zur Kenntlichmachung nachträglicher Änderungen, nachdem von ihm eigenmächtig einige Streichungen im Antragsformular vorgenommen wurden. Die Markierungen sind daher nicht zu beanstanden.

14-P-2010-22942-00

Kierspe

PolizeiBeamtenrecht

Für die Anerkennung der beim Kriminaldauerdienst der Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis vorhandenen Regelung des Dienstes als Wechselschichtdienst im Sinne des § 8 a Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten fehlt es an dem hierfür notwendigen durchgehenden täglichen Wechseldienst. Die Einsatzzeiten sind auf den Zeitraum von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr beschränkt. An dieser Bewertung vermag auch der

angeführte vermehrte Anteil an Nachtdienststunden nichts zu ändern.

Wechselschichtdienst definiert sich durch einen regulären Dienst nach einem Schichtplan, d. h. wechselnde Dienstschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und an Feiertagen Dienst verrichtet wird, d. h. "rund um die Uhr" an allen Wochentagen.

Dem Anliegen kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

14-P-2010-22944-00

Grevenbroich
Straßenbau

Die L 361 Ortsumgehung Grevenbroich-Kapellen ist in der Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplanes enthalten.

Der Entlastungseffekt in der Ortslage wurde im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung nachgewiesen, bei der die größere Entlastungswirkung in der Ortsdurchfahrt Kapellen mit der Ostumgehung (273 Kfz/h) und nicht mit der Westumgehung (136 Kfz/h) erzielt werden kann. Die hier weiter verfolgte Ostumgehung trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Kapellen bei. Eine fehlerhafte Planung ist nicht zu erkennen.

Die rechtmäßige Durchführung des Flächennutzungsplanverfahrens hat die Bezirksregierung Düsseldorf bereits im Jahr 2002 geprüft. Ein unrechtmäßiges Vorgehen der Stadt Grevenbroich konnte nicht erkannt werden. Auch die Bestimmung der Linienführung ist rechtmäßig.

Die Petition mit den Anlagen wird dem Landesbetrieb zugesandt mit der Bitte, die relevanten Informationen in der weiteren Planung mit einzubeziehen.

Sollte Herr D. seine Belange im weiteren Planungsablauf nicht entsprechend gewürdigt sehen, bietet das anstehende Planfeststellungsverfahren Herrn D. erneut die Möglichkeit, seine Belange gegen diese Maßnahme vorzutragen. Hier

werden alle Belange unabhängig miteinander abgewogen und münden anschließend im Planfeststellungsbeschluss.

14-P-2010-22947-00

Gelsenkirchen
Rundfunk und Fernsehen

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 10.06.2010. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss danach leider nicht möglich, Frau S. zu einer rückwirkenden Abmeldung des Fernsehgerätes bzw. einem Erlass der rückständigen Gebühren zu verhelfen.

14-P-2010-22951-00

Ratingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn M. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das dortige Ermittlungsverfahren 10 Js 621/08 eingestellt hat und, soweit hiergegen durch Herrn M. Beschwerde eingelegt worden ist, diese der Staatsanwaltschaft weder Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen noch für eine Ausweitung der Ermittlungen wegen hiermit erhobener weitergehender Vorwürfe gegeben hat. Hinsichtlich Letzterer hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und ihm am 05.05.2010 einen entsprechenden Bescheid erteilt.

Im Übrigen sind die Akten dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung vorgelegt worden. Dieser hat geprüft, ob die Beschwerde Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen oder sonstigen Maßnahmen gibt. Er wird Herrn M. über das Ergebnis seiner Prüfung zu gegebener Zeit einen Bescheid erteilen.

Herr M. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.06.2010, des Berichts der Leitenden Oberstaatsanwältin in Düsseldorf vom 21.05.2010 und des Randberichts des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 04.06.2010.

14-P-2010-22959-00

Kerpen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Innenministerium) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Das Handeln der Stadt Kerpen bietet keine Ansatzpunkte für ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten, da die Angelegenheit der Finanzhoheit der Stadt unterliegt und Hinweise auf haushaltsrechtliche Bedenken nicht erkennbar sind.

Herr P. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Innenministeriums vom 08.06.2010.

14-P-2010-22973-00

Viersen

Straßenverkehr

Die permanente Einwirkung der energetischen Strahlung des Sonnenlichts und die wechselnden Feuchtigkeitsverhältnisse im Fond eines Kraftfahrzeuges führen dazu, dass das Material des Parkausweises verbleicht und die Farben von Druck, Stempel und Passfoto zersetzt werden. Dies ist ein natürlicher und unumgänglicher Prozess. Bei der Festlegung des Materials und der Farben hat der Gesetzgeber dies bereits berücksichtigt, so dass bei sorgfältiger Behandlung des Ausweises seine Lesbarkeit über die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren hinaus gesichert ist.

Den Eheleuten W. wird empfohlen, den Parkausweis nur bei Bedarf und nicht

ständig hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Also nur dann, wenn sie von der Parkerleichterung Gebrauch machen. Sie selbst haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Parkausweis in einem ordnungsgemäßen, lesbaren Zustand ist. Dies ist weder die Aufgabe des Gesetzgebers noch die der Straßenverkehrsbehörde, die den Parkausweis ausgestellt hat.

14-P-2010-22980-00

Berlin

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat nach eingehender Prüfung aller zwischenzeitlich eingeholten Unterlagen die mit der Petition geltend gemachten rentenrechtlichen Zeiten als glaubhaft gemacht anerkannt.

Damit einzelne Beschäftigungszeiten abschließend bewertet werden können, wird der Rentenversicherungsträger Herrn S. noch um ergänzende Angaben zur genauen Art der Tätigkeiten sowie der erforderlichen Qualifikationen bitten. Nach Abschluss der notwendigen Sachaufklärung wird die Altersrente dann endgültig festgestellt werden.

Die lange Bearbeitungsdauer, die sich bei der vollständigen Klärung insbesondere von Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet oftmals als ausgesprochen schwierig und zeitaufwendig gestaltet, wird vom Rentenversicherungsträger ausdrücklich bedauert.

14-P-2010-22989-00

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Dem Anliegen von Herrn F., die in seiner Eingabe erwähnten Auswertungsergebnisse von der Landesregierung (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) zu erhalten bzw. Einsichtnahme in diese Daten zu bekommen, kann nicht entsprochen werden.

Die vorliegenden Informationen sind in dem Protokoll des zuständigen Landtagsausschusses vom 05.03.2009 sowie in der Vorlage 14/2581 des Ministeriums vom 21.04.2009 an den Ausschuss enthalten. Diese öffentlich zugänglichen Dokumente sind Herrn F. bekannt. Hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung von Kindertagesstätten wurden seinerzeit keine nach Altersklassen differenzierten Zahlen erhoben.

Im Übrigen hat Herr F., der der Pressestelle des Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration als Journalist nicht bekannt war und der auch nicht Mitglied der Landespressekonferenz ist, das Magazin, für das er recherchierte, nicht benannt und seine journalistische Tätigkeit nicht näher erläutert. Das Verhalten der Landesregierung ist daher nicht zu beanstanden.

14-P-2010-22995-00

Mainz

Medienrecht

Dem Petitionsausschuss liegen rund 400 gleichlautende Petitionen vor, die sich gegen den Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der von den Regierungschefs der Länder am 25.03.2010 beschlossenen Fassung richten.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von der Landesregierung (Ministerpräsident) berichten lassen und sieht derzeit keinen Anlass zur Beanstandung.

Zur Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 11.06.2010.

14-P-2010-23005-00

Goch

Straßenbau

Im Rahmen einer Flurbereinigung in den 80er Jahren ist die Zufahrt in das öffentliche Eigentum übergegangen.

Die Benutzung der Zufahrt durch Familie R. ist seitdem Sondernutzung. Der Kreis hat die Fläche den Petenten unentgeltlich zur Erschließung ihrer Grundstücke zur Verfügung gestellt.

Eine förmliche Erlaubnis zur Sondernutzung war aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens nicht erforderlich und ist Familie R. somit auch nicht erteilt worden.

Die Zufahrt zwischen den Häusern 91 und 93 ist inzwischen durch einen größeren Einmündungsradius optimiert und zur besseren Befahrbarkeit mit Bitumen befestigt worden. Für Anlieferungsfahrzeuge, die bisher die Zufahrt nur rückwärts nutzen konnten, ist nun ebenfalls eine Verbesserung erzielt worden.

14-P-2010-23006-00

Dortmund

Kommunalabgaben

Jedes Grundstück, das von einer Straße erschlossen wird, ist zu Straßenreinigungsgebühren zu veranlagern. Dieser Rechtsgrundsatz gilt auch für Grundstücke, die wie Eckgrundstücke oder von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden. Entscheidend ist lediglich, dass hinsichtlich jeder dieser Straßen die rechtlichen Voraussetzungen für ein Erschlossensein gegeben sein müssen.

Somit ist die Veranlagung der Petenten - auch als Hinterlieger der Gögestraße - nicht zu beanstanden. Die Gebührenpflicht der Petenten entsteht dadurch, dass sie als Hinterlieger durch die Straßenreinigung Vorteile erhalten. Durch die zu reinigende Straße wird eine erweiterte wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung ihres Grundstückes tatsächlich ermöglicht. Für das Grundstück der Petenten sind mit Änderungsbescheid vom 25.01.2010 zutreffend Straßenreinigungsgebühren für fünf Meter als Anlieger zur Gotthelfstraße und für 29 Meter als Hinterlieger zur Gögestraße zugrunde gelegt worden.

Mit dem Zweiten Gesetz zum Bürokratieabbau hat der Gesetzgeber u. a. im Bereich der Kommunalabgaben das Widerspruchsverfahren abgeschafft, sodass stattdessen unmittelbar der Klageweg eröffnet ist. Die Petenten haben bisher keine Klage gegen einen der Bescheide über Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Vor diesem Hintergrund ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

14-P-2010-23010-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Die am 04.05.2010 erfolgte Abschiebung des Herrn M. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen hat Herr M. sich auch an die Härtefallkommission gewandt. Diese hat am 16.12.2009 mitgeteilt, dass sie sich nicht in der Lage sieht, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für Herrn M. abzugeben.

14-P-2010-23012-00

Herzogenrath
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte gefunden, die auf eine fehlerhafte Entscheidung der ZVS bei der Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester des Studiengangs Medizin hindeuten.

Der Petitionsausschuss kann Frau R. nur empfehlen, sich auch am Auswahlverfahren der Hochschulen zu beteiligen und entsprechende Ortswünsche zu nennen. Darüber hinaus sollte sie im Hinblick auf eine Auswahl in der Wartezeitquote unter Benennung der vorliegenden besonderen sozialen

Umstände einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortes stellen und auch von den Möglichkeiten des Losverfahrens Gebrauch machen.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 06.06.2010.

14-P-2010-23023-00

Halver
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen bei dem Amtsgericht Hagen einen Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und die Beschlagnahme des Führerscheins des Bruders von Frau T. erwirkt hat und die hiergegen erhobene Beschwerde des Beschuldigten ohne Erfolg geblieben ist.

Das Amtsgericht Hagen hat nach Anklageerhebung den Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sicherstellung des Führerscheins des Bruders von Frau T. aufgehoben und ihm den Führerschein ausgehändigt. Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage zurückgenommen, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt und den ehemaligen Beschuldigten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen belehrt. Dem Anliegen von Frau T. ist damit entsprochen worden.

14-P-2010-23026-00

Düsseldorf
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung für Herrn K. ist nicht zu beanstanden. Das Befahren des Campingplatzes im Erholungsgebiet Unterbacher See ist lediglich zu Saisonbeginn und Saisonende zum Be- und Entladen erlaubt, da sonst eine erhöhte Lärm- und Geruchsbelästigung

durch laufende Motoren und Bewegung von Kraftfahrzeugen entstehen würde. In einem Telefonat mit dem Geschäftsführer des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See am 28.04.2010 wurde die Angelegenheit mit Herrn K. nochmals besprochen. Ihm wurden ausführlich die Gründe dargelegt, warum das ständige Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet werden kann. Herr K. hat seine Beschwerde danach als erledigt betrachtet.

14-P-2010-23036-00

Hemer

Versorgung der Beamten

Eine betragsmäßige Festschreibung des Versorgungsabschlags, wie von Herrn R. anregt, würde der Intention der geltenden Regelung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zuwiderlaufen und wird deshalb nicht befürwortet.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.07.2010.

14-P-2010-23037-00

Essen

Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Landesregierung (Justizministerium) hat auf die neben der Petition erhobenen förmlichen Einwendungen von Herrn H. die Entscheidung der Gnadenstelle bei dem Landgericht Essen vom 30.03.2010, einen Gnadenerweis abzulehnen, anhand der Akten geprüft und ebenfalls einen Gnadenerweis nicht gewähren können.

Herr H. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.06.2010, des Berichts der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen vom 17.05.2010 nebst Randbericht des

Generalstaatsanwalts in Hamm vom 31.05.2010.

14-P-2010-23040-00

Zülpich

Polizei

Hinsichtlich eines möglichen Ersatzanspruchs des Herrn B. durch den Einsatz der Polizeibeamten finden die Vorschriften des Polizeigesetzes in Verbindung mit dem Ordnungsbehördengesetz entsprechend Anwendung. Danach ist ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden (hier Polizei) erleidet, zu ersetzen, wenn er durch eine rechtswidrige Maßnahme, gleichgültig ob die Ordnungsbehörde (Polizei) ein Verschulden trifft oder nicht, einen Schaden erleidet. Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Ein extrem verstörtes, aufgeregtes und offensichtlich aggressives Wildschwein stellt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich das Tier vorübergehend nicht im öffentlichen Verkehrsraum, sondern im befriedeten Besitztum des Herrn B. aufgehalten hat. Die von den Polizeibeamten eingeleiteten Maßnahmen stellten eine angemessene und somit rechtmäßige Maßnahme dar. Die spätere Hilfeleistung eines Polizeibeamten bei der Erlegung des Wildschweins steht nicht mehr im Zusammenhang mit dem Schadenseintritt. Sie war im Übrigen auch rechtmäßig. Die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch sind somit nicht erfüllt.

Eine Ersatzpflicht für Wildschäden richtet sich im Übrigen nach dem Bundesjagdgesetz. Danach hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen, wenn ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, durch Schalenwild beschädigt wird. Ob es sich im vorliegenden Fall um einen Wildschaden an einem Grundstück

handelt, kann dahingestellt bleiben, da das in Frage stehende Grundstück ein befriedeter Bezirk ist, in dem die Jagd ruht. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, gehören aber der Jagdgenossenschaft nicht an. Eine Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdpächters scheidet daher ebenfalls aus.

14-P-2010-23050-00

Oberhausen

Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Duisburg auf Strafanzeigen von Herrn B. zurückgehende Ermittlungsverfahren eingestellt bzw. von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und, soweit hiergegen Beschwerden angebracht worden sind, diese ohne Erfolg geblieben sind.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23061-00

Bad Oeynhausen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau W. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Anspruch von Frau W. auf Hinterbliebenenversorgung besteht dem Grunde nach. Wegen der vorzunehmenden Anrechnung eigener und abgeleiteter Einkünfte kommt es jedoch, außer gegebenenfalls bei Sonderzahlungen, zu keiner Auszahlung. Die Entscheidung des Landesamtes für

Besoldung und Versorgung entspricht der Rechtslage.

Der für den Monat Dezember 2009 noch zustehende Nachzahlungsbetrag wurde im Monat Juni 2010 ausgezahlt. Insoweit besteht kein Anlass mehr, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.06.2010.

14-P-2010-23063-00

Viersen

Arbeitsförderung

Die ARGE Kreis Viersen hat Frau U. bereits mit Bescheid vom 07.04.2010 Arbeitslosengeld II-Leistungen für den Zeitraum vom 01.03. bis 30.04.2010 bewilligt. Ihrem Anliegen ist soweit entsprochen worden.

Bei der Bearbeitung des Leistungsantrags von Frau U. hatte die ARGE Kreis Viersen, da Frau U. Miteigentümerin eines Hausgrundstückes ist, die Frage des Vorliegens von verwertbarem Vermögen zu prüfen. Nachdem dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs am 06.04.2010 verneint werden konnte, wurden die beantragten Leistungen unverzüglich bewilligt.

Ab dem 01.05.2010 besteht aufgrund von Erwerbseinkommen von Frau U. kein weiterer Leistungsanspruch mehr.

14-P-2010-23068-00

Aachen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts ein verfahrensrechtlicher Komplex ist, der im Rechtsmittelverfahren für jedes einzelne Verfahren überprüft werden kann und sich insoweit der Dienstaufsicht entzieht.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.06.2010.

14-P-2010-23078-00

Solingen
Einkommensteuer
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass eine durch das zuständige Dezernat bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu vertretende Verzögerung in der Bearbeitung des Befreiungsantrages nicht vorliegt.

Herr W. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.06.2010.

14-P-2010-23080-00

Espelkamp
Jugendhilfe
Wohnungswesen
Wohnungsbauförderung

Aufgrund aktueller Therapie- und ärztlicher Befundberichte wird das Jugendamt den Umfang der derzeit bewilligten umfangreichen Hilfen weiter aufrecht erhalten. Insbesondere die Kosten für eine Haushaltshilfe werden im Umfang von 20 Wochenstunden weiter gewährt.

Sobald sich der Zustand der Drillinge gesundheitlich weiter stabilisiert und sich

insbesondere die Probleme bei der Nahrungsaufnahme gemindert haben, ist aus fachärztlicher Sicht der Besuch einer integrativen Tagesstätte für die weitere Entwicklung und Integration der Kinder von entscheidender Bedeutung.

Im Hinblick auf die derzeit schwierige Wohnsituation der Familie bittet der Petitionsausschuss die zuständigen Stellen (Kreisverwaltung und Stadtverwaltung Espelkamp), die Familie bei der Suche und Förderung nach einer geeigneten, behindertengerechten Wohnung nachhaltig zu unterstützen.

Die Eheleute Y. sollten überdies die Beratungshilfen beim Kreis Minden-Lübbecke (dortiges Amt für Bau- und Planung/Wohnraumförderung) in Anspruch nehmen.

14-P-2010-23085-00

Pulheim
Rechtspflege

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 02.07.2008 (1 BvR 3006/07) sind das in den §§ 1 und 3 des Kirchenaustrittsgesetzes (KiAustrG NW) geregelte, formalisierte Verfahren zur Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30 Euro verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht Bergheim einen Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühr im Rahmen der Ermessensentscheidung abgelehnt hat und Herr D. hiergegen Rechtsmittel eingelegt hat.

Dem Ausschuss ist es wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über die abschließende Entscheidung des Amtsgerichts Bergheim zu unterrichten.

14-P-2010-23088-00

Gengenbach
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Frau R. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.06.2010 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Bonn vom 27.05.2010.

14-P-2010-23098-00

Krefeld
Abgabenordnung

Die Voraussetzungen für eine einstweilige Einstellung beziehungsweise Beschränkung nach den Vorschriften der Abgabenordnung lagen nicht vor. Weiter wurden keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgestellt.

Herr K. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.06.2010.

14-P-2010-23106-00

Erlangen
Ordnungswesen

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung durch Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 25 der Landesverfassung verfassungsrechtlich geschützt. Die staatliche Anerkennung einzelner Tage des Jahres als Feiertage ist in ihrer besonderen, herausgehobenen gesellschaftlichen Bedeutung begründet. Diese kann sowohl weltlichen als auch religiösen Ursprungs sein.

Eine Aufhebung der Handlungs- und Verhaltensverbote zum Schutz der stillen Feiertage, insbesondere das Verbot für Unterhaltungsveranstaltungen, wird nicht unterstützt. Eine dementsprechende Gesetzesinitiative ist ebenfalls nicht beabsichtigt.

14-P-2010-23120-00

Leverkusen
Straßenverkehr

Die Schilder mit der Aufschrift "Gas weg - Kinder!" sollen die Verkehrsteilnehmer gezielt auf an der Straße laufende oder auch die Straße querende Kinder aufmerksam machen. Innerhalb eines Ortes im Bereich von Spielplätzen, Schulen und Kindergärten kann diese Ausschilderung als Hinweis auf Gefahrenmomente sinnvoll sein.

Die vom Landesbetrieb Straßenbau beanstandeten Schilder befinden sich aber im zufahrtsfreien Bereich der Landesstraßen L 108 und L 291. Dieser Bereich ist teilweise mit Schutzplanken eingefasst. Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist nicht zwingend erforderlich, da sich in Bereichen von freien Strecken in der Regel keine Kinder aufhalten. Hier besteht eher die Gefahr, dass die Schilder ohne Notwendigkeit die Aufmerksamkeit des Autofahrers vom Verkehrsgeschehen bzw. von den amtlichen und nichtamtlichen Hinweisschildern ablenken. Hierfür kann eine Genehmigung nicht erteilt werden. Dies gilt auch für die beabsichtigte Errichtung eines weiteren Schildes im

Bereich der Yitzhak-Rabin-Straße (freie Strecke der L 293 n).

Herr S. wird gebeten, die Schilder an den Landesstraßen L 108 und L 291 bis zum 31.12.2010 zu entfernen.

14-P-2010-23128-00

Swisttal

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Gemeinde Swisttal hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung das Interesse von Herrn S. an der Bekanntgabe des Polizeiberichtes dem Schutzbedürfnis der in dem Bußgeldvorgang benannten weiteren Personen untergeordnet.

14-P-2010-23143-00

Kerpen

Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Herr D. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.06.2010 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Köln vom 27.05.2010.

14-P-2010-23148-00

Essen

Wohngeld

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle der Stadt Velbert ist nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat für die Aufklärung

des für die Gewährung von Sozialleistungen relevanten Sachverhalts umfassende Mitwirkungspflichten normiert. Die Anforderung von weiteren Unterlagen, insbesondere von solchen, deren Notwendigkeit sich dem Antragsteller nicht sofort erschließt, ist daher keinesfalls eine Schikane der Behörde, sondern die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen vor dem Hintergrund eines sparsamen und zweckentsprechenden Einsatzes von Sozialleistungen umfassend zu ermitteln.

Die Kopie des Sparbuches mit aktueller Zinsgutschrift ist für die Beurteilung notwendig, ob wohngeldrechtlich relevante Zinseinkünfte bezogen werden. Ein Abgleich der in Anträgen auf staatliche Leistung angegebenen Daten findet grundsätzlich aus Datenschutzgründen nicht statt. Im Einzelfall kann mit dem Einverständnis der Antragstellerin auf Unterlagen und Auskünfte in einem anderen Verfahren zurückgegriffen werden. Dafür ist jedoch auch erforderlich, dass die Wohngeldstelle von dem Grundsicherungsverfahren Kenntnis hat bzw. die Antragstellerin auf bereits vorgelegte Unterlagen verweist. Das war in diesem Fall nicht gegeben, so dass ein Rückgriff auf diese Unterlagen gar nicht möglich war.

Mit Bescheid vom 01.04.2010 wurde der Mutter des Petenten Wohngeld vom 01.04.2010 bis 31.03.2011 bewilligt.

14-P-2010-23171-00

Simmerath

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die Petition der Eheleute S. zum Anlass genommen, sich über den von ihnen vorgetragenen Sachverhalt und die Bearbeitung durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zu unterrichten. Er hat sich davon überzeugt, dass sowohl die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen wie auch die Bearbeitungsweise nicht zu beanstanden sind.

Nähere Auskünfte können den Eheleuten S. aus Datenschutzgründen nicht erteilt werden.

Soweit die Eheleute S. eine EU-weite einheitliche Regelung der Bachelorausbildung Logopädie wünschen, ist dem Petitionsausschuss eine Einflussnahme nicht möglich. Die Eheleute S. werden gebeten, den Beschluss des Petitionsausschusses der EU abzuwarten.

14-P-2010-23179-00

Kempen
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Vorgehen des Kreises Viersen ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhalts zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

14-P-2010-23206-00

Rösrath
Schulen

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen von Frau G. eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) eingeholt.

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Lehrkraft weder dazu verpflichtet, einen Notenspiegel zu veröffentlichen noch dazu, den Erwartungshorizont oder die prozentuale Punkteverteilung für eine Leistungsbewertung vorab darzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Frau G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.06.2010.

14-P-2010-23216-00

Düsseldorf
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

14-P-2010-23231-00

Duisburg
Beamtenrecht

Das Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Umweltverwaltung vom 17.12.1999 findet ausschließlich auf den im Gesetz festgelegten Personenkreis Anwendung, der zum festgelegten Zeitpunkt die erforderlichen Voraussetzungen erfüllte. Regelungen für die Folgejahre wurden hier nicht getroffen. Eine gesetzliche Grundlage für die Überleitung von Herrn H. bei Erfüllen der Voraussetzungen im Dezember 2009 ist nicht gegeben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

14-P-2010-23238-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma B. beim Amtsgericht Düsseldorf unterrichtet und stellt fest, dass eine Verzögerung des Verfahrens durch den mit der Sache befassten Rechtspfleger nicht vorliegt.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit die von Herrn T. beim Insolvenzverwalter am 16.05.2002 angemahnte Begleichung einer noch ausstehenden Gehaltsforderung in Höhe von 10.775,- Euro erfolgt ist.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wird der Insolvenzverwalter von dem Insolvenzgericht ausgewählt und untersteht während seiner gesamten

Tätigkeit der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Anhaltspunkte dafür, dass der Insolvenzverwalter bei seiner Tätigkeit durch das Insolvenzgericht nicht ausreichend beaufsichtigt worden wäre, haben sich nach dem Bericht der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 04.06.2010 nicht ergeben. Der zuständige Rechtspfleger hat den Verwalter überwacht, indem er sich regelmäßig Berichte über den Verfahrensstand vorlegen ließ und Sachstandsanfragen von Verfahrensbeteiligten an den Insolvenzverwalter zur Beantwortung weitergeleitet hat.

Eine inhaltliche Überprüfung und Bewertung der im Rahmen der gerichtlichen Aufsichtspflicht getroffenen Entscheidungen des Rechtspflegers ist dem Petitionsausschuss aufgrund der dem Rechtspfleger durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr T. inzwischen auf seine Forderung aus dem Sozialplan in Höhe von 10.069,40 Euro bis zum 28.10.2005 nach der im Insolvenzverfahren festgestellten Quote von 25 % einen Betrag in Höhe von 2.517,35 Euro erhalten hat und seine Ansprüche damit vollständig abgewickelt sind.

Die weitere Forderung hätte Herr T. gemäß § 189 der Insolvenzordnung (InsO) durch Feststellungsklage vor dem zuständigen Zivilgericht feststellen lassen müssen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht rechtzeitig erfolgt. Daher wurde diese Forderung gemäß § 189 Abs. 3 InsO im Insolvenzverfahren bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

14-P-2010-23323-00

Köln
Hochschulen

Der ablehnende Bescheid der Medizinischen Fakultät Köln vom 22.03.2010 ist aus Sicht des Petitionsausschuss rechtlich nicht zu

beanstanden. Soweit Herr S. moniert, seine persönliche Lebenssituation sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, führt seine Schilderung nicht zu neuen Erkenntnissen. Sie erklärt zwar die Ursachen der depressiven Störung, ist aber nicht in der Lage, den Mangel im Rücktrittsverfahren zu heilen.

Gemäß der Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin wird das Verfahren zum Rücktritt von Teilen der Ärztlichen Basisprüfung entsprechend § 18 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) geregelt.

Ein Rücktritt muss vom Studiendekan bzw. von seinem Vertreter genehmigt werden. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Daran war bei Herrn S. nicht zu zweifeln. Seine Erkrankung war ein wichtiger Grund, zumal er die erforderlichen amts-/ärztlichen Bescheinigungen vorgelegt hat. Er hat den Rücktritt von der Klausur aber nicht unverzüglich erklärt, wie es § 18 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO weiterhin verlangt. Eine unverzügliche Mitteilung hätte ohne schuldhaftes Zögern erfolgen müssen.

Die Regelung ist Ausdruck der allgemeinen Mitwirkungspflicht des Prüflings, wonach ein in seiner Leistungsfähigkeit durch Krankheit beeinträchtigter Prüfling dies anzuzeigen und ohne schuldhaftes Zögern zu entscheiden hat, ob er von der Prüfung zurücktritt oder diese trotz der Beeinträchtigung gelten lassen will. Aus diesem Grund gelten für die Unverzüglichkeit des Rücktritts strenge Maßstäbe. Der Prüfling muss sich darüber Klarheit verschaffen, ob seine Leistungsfähigkeit durch außergewöhnliche Umstände, besonders durch Krankheit, erheblich beeinträchtigt ist. Ist dies der Fall, muss er unverzüglich die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Konsequenzen ziehen und zwar bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit regelmäßig vor der Prüfung, spätestens aber dann, wenn er sich seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung bewusst geworden ist.

Es war Sache des Herrn S., seine Prüfungsunfähigkeit infolge der Krankheit nach Beendigung der Klausur geltend zu machen, spätestens nach Abklingen der von den Ärzten attestierten nachfolgenden psychischen Dekompensation. Die Medizinische Fakultät hat dazu ausgeführt, dass sie eine Erklärung des Rücktritts bis maximal eine Woche nach dem Klausurtermin noch anerkannt hätte. Es handelt sich um eine mehr als angemessene pauschale Frist, die Herr S. mit seiner Mitteilung am 02.03.2010 um mehrere Wochen überschritten hat.

Soweit ihm auch nach einer Woche seine Prüfungsunfähigkeit nicht klar war, kann dieser Einwand wegen der zwischenzeitlich erfolgten Bekanntgabe der Klausurergebnisse am 18.02.2010 bzw. 24.02.2010 nicht mehr berücksichtigt werden. Auch die zunächst unerkannt gebliebene Prüfungsunfähigkeit befreit nicht von der Pflicht, unverzüglich den Rücktritt von der Prüfung zu erklären, wobei der Zeitpunkt versetzt ist auf das Abklingen der Krankheitssymptome. Es gilt jedoch eine Ausschlussfrist. Die Erklärung muss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein. Danach ist der Rücktritt ausgeschlossen. Ein Abwarten auf das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis der Prüfungsunfähigkeit, um die Rechtswirkungen der Prüfung durch Rücktritt zu beseitigen und einen weiteren Prüfungsversuch zu erlangen, wäre eine Besserstellung gegenüber den anderen Prüflingen und daher eine Verletzung der Chancengleichheit.

Die von Herrn S. begehrte Einzelfallentscheidung zur Säumnis gemäß § 19 ÄAppO ist nicht einschlägig. Unabhängig davon hätte sie am Ergebnis nichts geändert. Gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe a Satz 7 der Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin ist die Wiederholbarkeit der Aufsichtsarbeiten in der Ärztlichen Basisprüfung je Fach auf zwei Versuche begrenzt. Da Herr S. vom dritten Klausurversuch nicht wirksam zurückgetreten ist, hat er die Ärztliche Basisprüfung endgültig nicht bestanden.

14-P-2010-23330-00

Aachen
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

14-P-2010-23333-00

Mönchengladbach
Passwesen
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

14-P-2010-23398-00

Krefeld
Lehrerzuweisungsverfahren

Herrn A. wird empfohlen, sich überregional weiterhin auf Ausschreibungen für den Seiteneinstieg zu bewerben oder gegebenenfalls auf der Grundlage seines Hochschulabschlusses durch weitere Studienleistungen eine Lehramtsbefähigung zu erwerben. Anhaltspunkte für die von ihm behauptete Diskriminierung sind nicht erkennbar.

Herr A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.06.2010.

14-P-2010-23429-00

Haltern
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die von Herrn Dr. T. angeregte Absenkung von Umweltstandards (Streichung der periodischen Überprüfung von Feuerstätten und Motoren, Abschaffung von Umweltzonen) wäre im Hinblick auf die Feinstaubbelastung kontraproduktiv. Die Konzentration an gesundheitsschädlichem Feinstaub ist nicht allein Ergebnis der Witterungsverhältnisse, vielmehr ist sie das Resultat eines komplexen Zusammenspiels von anthropogenen Emissionen und Meteorologie. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung der Landesregierung zu

empfehlen, sich bei der Bundesregierung und bei der Europäischen Kommission für eine Absenkung von Umweltstandards einzusetzen.

Die meteorologischen Bedingungen haben auch einen großen Einfluss auf die Feinstaubkonzentration. Die höchsten regionalen Feinstaubkonzentrationen treten im Verlauf winterlicher bodennaher Kaltluft bei geringem Luftaustausch auf. Allerdings wird das komplexe Zusammenspiel anthropogener Emissionen mit der Meteorologie durch Herrn Dr. T. unterschätzt.

Die Absenkung der Feinstaubbelastung durch Umweltzonen ist inzwischen in den Städten Berlin, Köln und München nachgewiesen worden.

Lokale Zusatzbelastungen führen an Verkehrsmessstationen häufiger zu Überschreitungen des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Es gibt deutliche räumliche Konzentrationsunterschiede zwischen Messstationen im Nahbereich von Verkehr oder Industrie, im städtischen Wohnbereich sowie in ländlichen Gebieten. In Nordrhein-Westfalen treten von Montag bis Freitag höhere Feinstaubkonzentrationen als an den übrigen Wochentagen auf.

Die Aufstellung der Messstationen erfolgt normgerecht und zwar unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der Anwohnerinteressen.

Herr Dr. T erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.06.2010.

14-P-2010-23452-00

Attendorn
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr A. die gewünschten vollzughlichen Lockerungen erhält. Insoweit ist seinem Anliegen entsprochen.

Soweit sich der Petent gegen die in Rede stehende Entscheidung des

Oberlandesgerichts Hamm wendet, verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 01.06.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-22505-00. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden. Hier kann der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im Sinne von Herrn A. tätig werden.

14-P-2010-23463-00

Breisbach
Immissionsschutz; Umweltschutz

Bei der Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen ist nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf sämtliche Umstände des Einzelfalls abzustellen, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zukommt. Die Regelungen der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 stellen damit eine sachgerechte und objektiv ausgewogene Entscheidungsgrundlage für die Straßenverkehrsbehörden der Länder dar. Von einer Verletzung der Menschenrechte kann nicht die Rede sein.

Im Übrigen liegt die erwünschte Änderung von Bundesrecht nicht in der Kompetenz der Länderparlamente.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

14-P-2010-23493-00

Brühl
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn E. sowie den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und festgestellt, dass die vorübergehende Beschlagnahme des

Führerscheins von Herrn E. durch eine Polizeibeamtin der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis wegen des Verdachts der Fahrerflucht nicht zu beanstanden ist. Auch die Sachbehandlung seiner Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Landrat des Rhein-Erft-Kreises sowie die Polizeibeamtin ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Angesichts der Sach- und Rechtslage legt der Petitionsausschuss Herrn E. nahe, die Angelegenheit nunmehr als abgeschlossen zu betrachten.

14-P-2010-23504-00

Attendorn
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

14-P-2010-23568-00

Essen
Versorgung der Beamten

Die Kürzung des Ruhegehalts des Herrn B. infolge seines Rentenanspruchs entspricht dem geltenden Recht und ist verfassungsgemäß.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.06.2010.

14-P-2010-23573-00

Nettersheim
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00016-00

Bielefeld
Rechtspflege

Herr J. beschwert sich über gegen ihn vom Landgericht Osnabrück ergangene Urteile und bittet zugleich seine Petition als Gnadengesuch zu werten. Hierfür ist nicht der Landtag Nordrhein-Westfalen zuständig, sondern der Landtag in

Niedersachsen, an den die Petition deshalb abgegeben wird.

15-P-2010-00022-00

Moers
Zivilrecht
Rechtspflege

Die Auseinandersetzung mit Mietern betrifft den Bereich des Zivilrechts, für den der Petitionsausschuss nicht zuständig ist.

Soweit Herr A. sich über das Verhalten der Richterin beschwert, verweist der Ausschuss auf die in Artikel 97 des Grundgesetzes verankerte richterliche Unabhängigkeit, die es auch dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen.

Herr A. wird gebeten, von weiteren inhaltsgleichen Schreiben in dieser Angelegenheit Abstand zu nehmen. Derartige Schreiben werden künftig nicht mehr beantwortet.

Den verfassungsrechtlichen Ansprüchen ist damit entsprochen.

15-P-2010-00033-00

Witten
Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2010-00047-00

Karlsruhe
Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00061-00

Pulheim
Rechtspflege

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird.

Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn H. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.05.2010 bleiben.

15-P-2010-00066-00

Fröndenberg
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat das erneute Vorbringen von Herrn T. zur Kenntnis genommen. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2010-00081-00

Berg
Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00083-00

Dolna
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Rentenversicherung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine zuletzt gefassten Beschlüsse vom 24.09.2002 - Petition Nr. 13/07593 und vom 05.08.2008 Petition Nr. 14-P-2008-16075-00 zu ändern.

Soweit Herr C. sich gegen die ablehnende Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wendet, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-00088-01

Wadersloh
Jugendhilfe

Frau S. fordert ein Umgangsrecht mit ihrem Patenkind. Im Übrigen beschwert sie sich über das Jugendamt des Kreises Warendorf. Zudem befürchtet Frau S., dass nicht alle von ihr übersandten Unterlagen im Petitionsverfahren berücksichtigt wurden.

In ihrer erneuten Petition trägt Frau S. keinen Sachverhalt vor, der eine andere Beurteilung rechtfertigt. Daher muss es bei den Beschlüssen vom 01.12.2009, 15.12.2009, 23.02.2010 und 22.06.2010 bleiben.

Zum Umgangsrecht hat das Amtsgericht Beckum entschieden und den entsprechenden Antrag von Frau S. abgelehnt. Der Petitionsausschuss weist nochmals darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass alle dem Petitionsausschuss von Frau S. übersandten Unterlagen Gegenstand des Petitionsverfahrens waren. Insofern ist die Befürchtung von Frau S. unbegründet.

15-P-2010-00132-00

Westerburg
Strafvollzug

Auch nach erneuter Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen

Beschluss vom 01.06.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-03817-04 zu ändern.

15-P-2010-00136-00

Neuss
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn P. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Eine "Rücknahme" eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs durch das Gericht sieht das Gesetz nicht vor. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen. Im Übrigen ist es dem Ausschuss wegen der das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich ggf. anwaltlich beraten zu lassen

15-P-2010-00140-00

Willich
Rechtspflege

Die Petition wird zuständigkeithalber an den Bayerischen Landtag abgegeben.

15-P-2010-00157-00

Bonn
Rechtspflege

Herrn P. bleibt es unbenommen, im Hinblick auf die von ihm vorgetragene Argumente Strafanzeige bei den zuständigen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der Eingabe von Herrn P. vom 19.06.2010 keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00159-00

Monheim
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-00161-00

Bonn
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hatte die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung und Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) in seinem am 23.02.2010 gefassten Beschluss um Überprüfung gebeten, ob und welche Kriterien zu einer gegebenenfalls teilweisen Anrechnung auf das sogenannte Anerkennungsjahr führen können.

Die Landesregierung ist dieser Bitte nachgekommen. Sie (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass im Rahmen der Prüfung der Möglichkeiten einer teilweisen Anrechnung der Prüfungsleistungen der Externenprüfung sowie der nachzuweisenden Praxiszeiten auf das sog. Anerkennungsjahr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration vereinbart wurde, die Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26.05.1999 (APO-BK) zu ändern. Danach wird für künftige Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung in analoger Weise zu den Möglichkeiten der regulären Fachschulabsolventinnen und

-absolventen die Möglichkeit eingeräumt, das Berufspraktikum von einem Jahr auf sechs Monate zu verkürzen.

Das In-Kraft-Treten der Änderung der Verwaltungsvorschriften bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau H., sich nach In-Kraft-Treten mit ihrem Arbeitgeber an die zuständige Bezirksregierung zu wenden.

15-P-2010-00162-00

Saerbeck
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hatte die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung und Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) in seinem am 23.02.2010 gefassten Beschluss um Überprüfung gebeten, ob und welche Kriterien zu einer gegebenenfalls teilweisen Anrechnung auf das sogenannte Anerkennungsjahr führen können.

Die Landesregierung ist dieser Bitte nachgekommen. Sie (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass im Rahmen der Prüfung der Möglichkeiten einer teilweisen Anrechnung der Prüfungsleistungen der Externenprüfung sowie der nachzuweisenden Praxiszeiten auf das sog. Anerkennungsjahr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration vereinbart wurde, die Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26.05.1999 (APO-BK) zu ändern. Danach wird für künftige Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung in analoger Weise zu den Möglichkeiten der regulären Fachschulabsolventinnen und -absolventen die Möglichkeit eingeräumt, das Berufspraktikum von einem Jahr auf sechs Monate zu verkürzen.

Das In-Kraft-Treten der Änderung der Verwaltungsvorschriften bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau S., sich nach In-Kraft-

Treten mit ihrem Arbeitgeber an die zuständige Bezirksregierung zu wenden.

15-P-2010-00178-00

Straubing
Strafvollzug

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Bayerischen Landtag überwiesen.

15-P-2010-00179-00

Unna
Polizei

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind nicht vorgesehen. Zu weiteren Maßnahmen im Sinne von Herrn H. besteht kein Anlass.

Weitere Schreiben dieser Art sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-00207-00

Erfstadt
Arbeitsförderung

Die Petition betrifft Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit und wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-00214-00

Ausländerrecht

Frau N. hat am 03.02.2010 die Erteilung eines Visums zu Besuchszwecken im Bundesgebiet beantragt. Das Visum wurde durch die Deutsche Botschaft Bangkok versagt. Eine Beteiligung der Ausländerbehörde des Kreises Borken war für die Entscheidung über die Erteilung eines Visums nicht erforderlich, weil sich Frau N. nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollte.

Für die Entscheidung über das beantragte Visum ist allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigte Auslandsvertretung in Thailand - im vorliegenden Fall die Deutsche Botschaft Bangkok - zuständig.

Die Petition wird daher zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-00305-00

Werdohl

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat das weitere Vorbringen von Frau G. zur Kenntnis genommen. Er sieht zu Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2010-00306-00

Essen

Versorgung der Beamten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 01.09.2009 zu ändern.

15-P-2010-00318-00

Köln

Verfassungsrecht

Zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist der Landtag grundsätzlich in seiner ersten Sitzung verpflichtet. Diese Verpflichtung greift allerdings dann nicht, wenn eine Wahl mangels der dafür erforderlichen Mehrheit nicht erfolgen kann.

In diesem Fall führt das bisherige Präsidium, unbeschadet des Umstands, dass dessen Mitglieder vielleicht keine Mitglieder des neu gewählten Landtags mehr sind, dessen Geschäfte auch über die erste Sitzung des Landtags hinaus weiter. Dabei bestehen die dem Präsidium und seinen Mitgliedern zukommenden Aufgaben und Befugnisse grundsätzlich fort.

Die Führung der Geschäfte durch das bisherige Präsidium darf sich aber nicht

zeitlich unbeschränkt hinziehen, da dies nach der Konzeption der Landesverfassung nur eine Übergangslösung sein darf. Aus diesem Grund ist der Landtag verpflichtet, die Wahl eines Präsidiums - was auch geschehen ist - kurzfristig auf die Tagesordnung zu setzen.

15-P-2010-00475-00

Ibbenbüren

Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00476-00

Rheine

Zivilrecht

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau P. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-00587-00

Werther
Altenhilfe
Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00599-00

Mönchengladbach
Jugendhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-00629-00

Willich
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2010-00664-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

15-P-2010-00673-00

Borken
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich zuletzt aus Anlass der Petition Nr. 14-P-2007-08853-00 mit dem Thema "Jubiläumswendung" befasst. Er hat angeregt zu prüfen, ob die gegenüber dem Tarifrecht bestehende Ungleichbehandlung beseitigt werden kann.

Die vorliegende Petition wird erneut dem Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses als Material überwiesen.

Frau J. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 14-P-2007-08853-00 gefassten Beschlusses und der anonymisierten Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.04.2008.

15-P-2010-00716-00

Duisburg
Rechtspflege

Ein Petent hat im Petitionsverfahren (14-P-2010-23365-00) Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn B. gewährt worden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind nicht vorgesehen.

Zu weiteren Maßnahmen gibt das erneute Vorbringen keinen Anlass.

15-P-2010-00724-00

Südlohn
Geld- und Kreditwesen

Das Vorbringen von Frau D. betrifft versicherungs- und damit zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Es ist ihr aber unbenommen, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder an den Ombudsmann für das Versicherungswesen (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin) zu wenden.

15-P-2010-00767-00

Meerbusch
Rechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen der Eheleute S. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2010-00773-00

Bochum

Strafvollzug

Die Landesregierung (Justizministerium) ist gebeten worden, die Anfrage von Herrn F. in eigener Zuständigkeit zu beantworten.

15-P-2010-00786-00

Essen

Hundesteuer

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen der Petenten in seinen Sitzungen am 11.08. und 15.12.2009 abschließend beraten. Das Petitionsverfahren ist somit abgeschlossen. Die Petenten werden auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses verwiesen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Die Petenten werden gebeten, den Ausgang ihres Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen abzuwarten.

15-P-2010-00790-00

Düren

ZivilrechtRechtspflege

Das Vorbringen von Herrn V. betrifft einen familien- und damit zivilrechtlichen Sachverhalt, auf den der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall - wie bereits geschehen - ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Das Grundgesetz gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Dem Petitionsaus-

schuss ist es daher verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-00794-00

Bedburg

Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn K. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich ggf. anwaltlich beraten zu lassen.